

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Wortprotokoll
90. Sitzung

Berlin, den 25.05.2009, 14:00 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal: Saal 2.200

Vorsitz: Kerstin Griese, MdB
Ekin Deligöz, MdB

Öffentliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz)

BT-Drucksache 16/12429

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Anwesenheitslisten.....	4
Liste der Anhörpersonen	9
Wortprotokoll der Anhörung.....	10
1. Begrüßung durch die Vorsitzende.....	10
2. Eingangsstatements der Anhörpersonen	
Anselm Brößkamp (Allgemeiner sozialer Dienst des Kreises Plön).....	10
Prof. Dr. Jörg Fegert (Universitätsklinikum Ulm)	12
Verena Göppert (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände).....	13
Henriette Katzenstein (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.).....	14
Christine Keil (Bezirksstadträtin, Bezirksamt Pankow von Berlin).....	16
Georg Kohaupt (Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren)	17
Dr. Rudolf Lange (Kreisgesundheitsamt Mettmann).....	19
Dr. Christian Lüders (Deutsches Jugendinstitut e. V.).....	20
Prof. Dr. Helga Oberloskamp (Deutscher Juristinnenbund e. V.).....	21
Prof. Dr. Ludwig Salgo (Johann Wolfgang Goethe-Universität).....	23
Prof. Dr. Ute Thyen (Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Lübeck).....	24
3. Fragerunden	
Anselm Brößkamp	34, 41, 49
Prof. Dr. Jörg Fegert	27, 40, 45, 47
Verena Göppert.....	36, 38, 43, 51
Henriette Katzenstein.....	33, 39, 52
Christine Keil	38
Georg Kohaupt	32, 34, 37, 41, 50
Dr. Rudolf Lange	26, 28, 30, 44, 47

Dr. Christian Lüders.....	28, 29, 37, 43, 45, 47, 51
Prof. Dr. Helga Oberloskamp	36, 48
Prof. Dr. Ludwig Salgo	29, 30, 48
Prof. Dr. Ute Thyen	32, 50
Abg. Michaela Noll (CDU/CSU).....	26, 29, 30, 44, 46, 47
Abg. Johannes Singhammer (CDU/CSU)	28
Abg. Maria Eichhorn(CDU/CSU).....	28
Abg. Marlene Rupprecht (SPD)	31, 42
Abg. Caren Marks (SPD)	34, 41
Abg. Miriam Gruß (FDP).....	35, 37, 48, 49
Abg. Diana Golze (DIE LINKE.).....	37, 49
Abg. Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	39
Abg. Britta Haßelmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51, 52

Anhang: Stellungnahmen der Anhörpersonen und Verbände (nur in der Druckfassung)

1. Ausschussdrucksache 16(13)474a	53
2. Ausschussdrucksache 16(13)474b.....	69
3. Ausschussdrucksache 16(13)474c	73
4. Ausschussdrucksache 16(13)474d.....	78
5. Ausschussdrucksache 16(13)474e	83
6. Ausschussdrucksache 16(13)474f.....	96
7. Ausschussdrucksache 16(13)474g.....	102
8. Ausschussdrucksache 16(13)474h.....	128
9. Ausschussdrucksache 16(13)474i	137
10. Ausschussdrucksache 16(13)474j.....	150
11. Ausschussdrucksache 16(13)474k	154

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Anhörung am 25. Mai 2009

14:00 bis 17:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 2.200

„Kinderschutzgesetz“

Liste der Anhörpersonen

Anselm Brößkamp

Allgemeiner sozialer Dienst des Kreises Plön

Prof. Dr. Jörg Fegert

Universitätsklinikum Ulm

Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie

Verena Göppert

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Henriette Katzenstein

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.

Christine Keil

Bezirksstadträtin und Leiterin der Abteilung Jugend und Immobilien

Bezirksamt Pankow von Berlin

Georg Kohaupt

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren

Dr. Rudolf Lange

Kreisgesundheitsamt Mettmann

Dr. Christian Lüders

Deutsches Jugendinstitut e. V.

Prof. Dr. Helga Oberloskamp

Deutscher Juristinnenbund e. V.

Prof. Dr. Ludwig Salgo

Johann Wolfgang Goethe-Universität

Institut für Arbeits-, Wirtschafts- und Zivilrecht

Prof. Dr. Ute Thyen

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Lübeck

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Die **Vorsitzende**: Guten Tag, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Sachverständigen, liebe Gäste, ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu unserer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Für die Bundesregierung begrüße ich den Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Hermann Kues und Herrn Professor Dr. Wiesner aus dem Bundesfamilienministerium. Wir haben heute auf der Tagesordnung eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/12429, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes, kurz Kinderschutzgesetz.

Ich muss Sie zu Beginn der Anhörung darauf hinweisen, dass diese Anhörung aufgezeichnet wird und dass ein Wortprotokoll erstellt wird, das dann auch im Internet verfügbar sein wird. Ich weise außerdem darauf hin, dass die Stellungnahmen der Sachverständigen draußen vor dem Sitzungssaal ausliegen und ebenfalls ins Internet eingestellt wurden. Außerdem liegt eine größere Zahl von unangeforderten Stellungnahmen aus, die wir zu diesem Gesetzentwurf bekommen haben. Der Ablauf der Anhörung ist wie folgt vorgesehen: Wir werden in einer ersten Runde die Eingangsstatements der Sachverständigen hören. Danach haben wir zwei Fragerunden von je einer sogenannten „Berliner Stunde“, in denen die Fraktionen jeweils Frage- und Antwortzeit zur Verfügung haben. Wir beginnen direkt mit der Runde der Anhörspersonen, und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Wir hören zuerst Herrn Anselm Brößkamp vom Allgemeinen sozialen Dienst des Kreises Plön.

Herr **Anselm Brößkamp** (Allgemeiner sozialer Dienst des Kreises Plön): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordneten, meine Damen und Herren. Es mag ja Zufall sein, dass ich heute als Praxisvertreter der öffentlichen Jugendhilfe die Ehre habe, diese Sachverständigenanhörung zu eröffnen. Nun ist es ja bekanntlich mit Zufällen so eine Sache, aber vielleicht ist es hilfreich, dass jemand diese Anhörung eröffnen darf, der die Institutionen repräsentiert, die offensichtlich im Mittelpunkt der vorliegenden gesetzlichen Bemühungen stehen. Meine Kolleginnen und Kollegen leisten Kinderschutzarbeit in ihrer täglichen Praxis. Das geschieht laufend, und das machen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel besonnen, qualifiziert und – wenn erforderlich – auch mit der nötigen Konsequenz. Das ist die tägliche Arbeit der Jugendhilfe und diese heißt nicht „Lea-Sophie“ und „Kevin“, sondern sie hat viele Namen. Der Unterschied ist nur, dass diese Namen eben nicht im Mittelpunkt der derzeitigen Debatte stehen.

Und ein Weiteres: Meine Kolleginnen und Kollegen haben sich seit Inkrafttreten des § 8a SGB XIII in vielfältiger Hinsicht in Sachen Kinderschutz qualifiziert. Wir haben einige Kolleginnen und Kollegen zu sogenannten Fachkräften ausgebildet, in einem Umfang von jeweils mehr als drei Wochen pro Mitarbeiter. Wir haben Fortbildungen zur Gefährdungseinschätzung für das ganze Kollegium durchgeführt. Und wir haben begonnen, intern ein Fehlermanagement aufzubauen, um aus eigenen Fehlern zu lernen, aber auch, um den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern positive Verläufe zugänglich zu machen. Die örtliche Jugendhilfe ist in Bewegung und sie unternimmt – unter mitunter schwierigen Rahmenbedingungen – enorme Anstrengungen, um den Schutzauftrag weiter zu qualifizieren und voranzubringen. „Kevin“ und „Lea-Sophie“ spiegeln nicht unseren Alltag in der Jugendhilfe wieder, aber – und das ist mein Eindruck – genau dies unterstellt das vorliegende Gesetz.

Drei kurze Anmerkungen: Einigen von Ihnen wird vielleicht erinnerlich sein, dass im Dezember 2007 eine psychisch erkrankte Mutter im Wahn ihre fünf Kinder im Alter von drei bis neun Jahren tötete. Ein kleines Dorf im Kreis Plön war Ort dieses Geschehens, und Sie werden vermutlich nachvollziehen können, dass vor diesem Hintergrund Kinderschutz auch für mich persönlich ein Anliegen von elementarer Bedeutung ist. Ein Zweites: Ich erlebe in meinem beruflichen Alltag Kinder, Jugendliche und vor allem deren Eltern, wie diese sich im Kontakt mit der Jugendhilfe verhalten, wenn der Schutzauftrag im Mittelpunkt des Geschehens steht. Ich erlebe diese Eltern, wie sie um ihre Kinder, um den Erhalt ihrer Familie kämpfen, dabei stets bemüht sind, diese Unzulänglichkeiten zu minimieren oder gar zu kaschieren. Und ich erlebe ebenso Abwehr, Abgrenzung und Gegenwehr, wenn diese Eltern sich bedroht oder gar hintergangen fühlen. Ich erlebe aber auch, wie sich das Verhalten von Eltern verändert, wenn es meinen Kolleginnen und Kollegen im mühsamen Ringen mit den Eltern gelingt, die Ängste dieser Eltern abzubauen, und sie es gemeinsam mit diesen schaffen, tragfähige Hilfen zu etablieren. Und ich erlebe, wie aus diesen zunächst höchst verunsicherten Eltern solche werden, die daraus Kräfte schöpfen, von denen sie glaubten, diese gar nicht mehr zu besitzen. Wenn dies gelingt, meine Damen und Herren, dann hat Kinderschutz seine Wirkung entfaltet. Dann haben wir das erreicht, was – so hoffe ich – viele in diesem Raum sich im Hinblick auf den Schutzauftrag der Jugendhilfe wünschen. Und ein Drittes: Ich übe meinen Beruf auch nach mehr als zwanzigjähriger Tätigkeit immer noch gerne aus. Neben der Wahrnehmung solcher Termine wie dem heutigen ist die direkte Arbeit mit den Familien immer noch der Teil beruflicher Tätigkeit, der mich jeden Tag Neues dazulernen lässt.

Warum diese Anmerkungen? Ich möchte deutlich machen, welches der Fokus ist, aus dem heraus ich dieses Gesetzesvorhaben gedanklich begleite. Ein Beispiel zum Entwurf: Frau Thieme, Inhaberin eines Frisörsalons, vertraut sich die 13-jährige Praktikantin Ines an, nachdem diese auf ihr verändertes Verhalten angesprochen wurde. Es stellt sich heraus, dass der neue Freund der Mutter sich dem Mädchen mehrfach in sexueller Absicht genähert hat, wenn die Mutter nicht im Haus war. Aufgabe der Inhaberin des Frisörsalons wäre es nun, das Thema mit der Mutter zu besprechen. Ich weiß nicht, welches Gefühl sich bei Ihnen einstellt, wenn Sie in dieser Lage wären. Mir jedenfalls fällt die Vorstellung schwer, dass die Inhaberin des Frisörsalons in der Lage ist, dieses sensible Thema mit der Mutter so zu erörtern, dass die Nebenwirkungen ihres Handelns die Situation nicht noch erschweren. Und was, wenn Ines selber nicht will, dass ihre Chefin das Thema mit der Mutter erörtert? Wie soll sich die Chefin dann verhalten? Und was, wenn sie nun doch die ihr auferlegte Mitteilung an das Jugendamt macht? Welches gesetzliche Handeln schwebt dem Gesetzgeber vor? Gegen den Willen des Mädchens den Zwangskontakt mit Ines und der Mutter aufnehmen? Oder doch in einem möglicherweise längeren Prozess andere, dann auch zielführende Zugänge zu suchen und damit gegen gesetzliche Vorgaben zu verstoßen? Nein, so wird Kinderschutz nicht funktionieren und so wird er nicht verbessert.

Dieser Entwurf basiert vorrangig auf zwei Säulen, der Informationsweitergabe und der persönlichen Inaugenscheinnahme. Ausgehend von dem zuvor Genannten, tragen diese Säulen jedoch nicht. Lassen Sie uns in einem gemeinsamen Dialog den Kinderschutz mit seinen zuvor genannten Eckpunkten in der kommenden Legislaturperiode qualifiziert und nachhaltig diskutieren und dann daraus die erforderlichen Konsequenzen ziehen. Vielen Dank.

Herr Prof. Dr. **Jörg Fegert** (Universitätsklinikum Ulm): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordneten, sehr geehrte Damen und Herren. Vielleicht ist das Alphabet wirklich ein guter Regisseur, weil mit mir jetzt die medizinische Seite zu Wort kommt. Ich möchte mich in diesem ersten Statement auf eine Kommentierung aus ärztlicher Sicht beschränken. Hier sehe ich die zentrale, vielleicht auch die einzige Stärke dieses Gesetzestextes, denn ich denke, man kann sicher auch noch vieles an dem Gesetz kritisieren. Was mir aber derzeit bei Fort- und Weiterbildung und auch als Studiendekan einer medizinischen Fakultät in der Ausbildung von Ärzten auffällt ist, dass die – durch die an sich zu begrüßende inhaltliche Energie, hier für den Kinderschutz etwas schaffen zu wollen hervorgerufene – Ländervielfalt für den allgemeinen Arzt nicht mehr verstehbar ist. Welches Gesetz gilt in Schleswig-Holstein? Was ist in Baden-Württemberg? Wir sitzen an der Donaugrenze. In Bayern besteht quasi eine Meldepflicht, in Baden-Württemberg ist es wieder anders. Also, ich begrüße sehr die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, eine Vereinheitlichung schaffen zu wollen. Die wird allerdings durch den Zusatz wieder konterkariert, den der Bundesrat versucht hat einzubringen, dass weitergehende Vorschriften doch Geltung haben sollen. Das ist für Ärzte schlicht nicht verstehbar. Ist die weitergehende Vorschrift dann zum Beispiel die bayerische Regelung, ist das Bundesdatenschutzgesetz weitergehend oder ist das eigentlich eine Regelung nicht für Ärzte, sondern nur für Steuerberater? Ist dieses Kinderschutzgesetz in Rheinland-Pfalz weitergehend, weil es *dringende* Verdachtsmomente fordert? Auch das könnte ja eine weitergehende Formulierung sein. Also ich glaube, das führt wirklich auch für die Ärzte sehr zur Verwirrung. Ich begrüße ausdrücklich eine Befugnisnorm, weil immer wieder die Kollegen das Dilemma der ärztlichen Schweigepflicht ansprechen. Obwohl man es auch *de lege lata* lösen konnte, wenn man sich korrekt verhalten hat, weil es in der Güterabwägung natürlich immer Möglichkeiten gab, sich hier mitzuteilen. Aber ich denke, hier findet eine Normverdeutlichung statt.

Das Wort „dringend“, das ja in § 2 des Referentenentwurfs noch vorhanden war, ist jetzt im Regierungsentwurf nicht mehr zu finden. Man kann darüber streiten. Ich denke, gemeint war damit, „trotz aller fachlicher Sorgfalt erforderlich“, denn der Arzt soll ja abwägen, ob es trotz seiner Sorgfalt nicht möglich ist zu helfen, und nur dann kann er andere mit einbeziehen. Es kann also nicht sein, dass ein Arzt aus Zeitmangel Meldungen an das Jugendamt macht, und das wird das Jugendamt auch nicht wünschen, sondern es geht um die sorgfältige Ausschöpfung der Mittel. Deshalb wäre mein Formulierungsvorschlag an dieser Stelle, „trotz aller fachlicher Sorgfalt erforderlich“.

Zu § 3 möchte ich mich nicht äußern. Ich habe ähnliche Bedenken wie mein Vorredner, ob nicht Vertrauensverhältnisse dadurch auch eher erschüttert werden können. Ich finde es wichtig, dass das partizipative Element von Eltern erhalten bleibt. Das macht der Gesetzentwurf. Dass Transparenz geschaffen wird, dass man Eltern informiert, dass man eventuell Dinge weitergibt, aber Eltern dabei informiert, denn das halte ich für zentral. Unsere Forschung hat auch gezeigt, je besser die Helfer sich vernetzen, desto schlechter wird die Information der Betroffenen. Das ist ein Punkt, den wir unbedingt im Blick behalten müssen, wenn wir die Zusammenarbeit zwischen Medizin und Jugendhilfe verbessern wollen. Ich denke, das, was jetzt noch über den Hausbesuch im Gesetz steht, ist ein Regel-Ausnahme-Verhältnis und entspricht der Fachlichkeit. Ich kann die Empörung verstehen, die ein bisschen bei der Jugendhilfe mit-

schwingt, dass man immer wieder die Fachlichkeit anspricht. Andererseits ist das, was hier drinsteht, sachlich richtig und man kann damit auch leben.

In Bezug auf die Befugnisnorm für die Ärzte will ich noch sagen, die ist zu begrüßen. Aber ich kann nicht verstehen, dass man sich an anderen Stellen im medizinisch relevanten Bereich im Rahmen eines Kinderschutzgesetzes nicht auch andere Normen anschaut wie zum Beispiel den § 294a SGB V. Das ist einfach ein *Ceterum censeo*, das ich immer wieder machen muss. Hier werden Ärzte gezwungen, anders verursachte Gesundheitsschäden an die Krankenkassen zu melden. Und die Krankenkassen bedienen sich dann der Staatsanwaltschaft, um diese Kostenverursacher ausfindig zu machen. Damit ist der Arzt, wenn er eine Kinderschutzdiagnose, eine Misshandlungsdiagnose stellt, automatisch zum Strafanzeigenersteller geworden. Und wenn wir auf der einen Seite Befugnisnormen schaffen, um die Wunschpartner, nämlich die Jugendhilfe und die Ärzte, besser zusammen ins Boot zu bringen, dann muss dieser Konnex mit dem Strafrecht aufgehoben werden, zumal mir Kassenvertreter immer wieder bestätigen, dass noch nie eine Kasse in dem Bereich nennenswerte Gelder hat heben können. Diese Norm macht Sinn, wenn es um Schulunfälle geht, wo andere Versicherungen zahlen, aber die Täter in diesem Bereich sind nicht die, die hier große Summen erbringen werden. Wir haben aber aufgrund dieser Norm in Deutschland keine vernünftigen Daten über Erstaufnahmen in Notfallaufnahmen im Krankenhaus, über die Häufigkeit von Kindesmisshandlungen. Und deshalb wäre mein Petitum, auch das zu beachten, wenn man die ärztliche Seite stärker mit hereinholen will. Vielen Dank.

Frau **Verena Göppert** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, gestatten Sie mir doch eine Vorbemerkung, bevor ich zu dem eigentlichen Thema „Bundeskinderschutzgesetz“ komme. Wir haben jetzt zum zweiten Mal nach dem KiFöG im letzten Jahr die Situation, dass man uns zu Anhörungen eigentlich nur auf Interventionen der kommunalen Spitzenverbände eingeladen hat. Ich bitte doch herzlich darum, dass das nicht zur Übung wird, wenn wir über Gesetze sprechen, die unmittelbar von den Kommunen vor Ort umgesetzt werden müssen. Wenn wir so massiv betroffen sind, ist es meines Erachtens auch richtig, dass man uns Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erörterung gibt. Das vorausgeschickt.

Ich glaube, es ist nicht vermessen zu sagen, dass der Kinderschutz in den Kommunen allererste Priorität genießt. In den letzten Monaten und auch Jahren hat es vor Ort, im Aufbau von Kooperationsnetzwerken, auf dem Weg zu Vereinbarungen mit den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten, durch den § 8a einen neuen Schub an Qualität gegeben. Die Städte, Gemeinden und Kreise haben sich große Mühe gemacht, hier nicht aufgesetzt Prozesse in Gang zu bringen, sondern mit den freien Trägern Vereinbarungen zur Verbesserung des Kinderschutzes auf den Weg zu bringen, was auch die Akzeptanz erhöht. Wir haben in fast allen Ländern Kinderschutzgesetze, die teilweise bereits abgeschlossen und teilweise noch auf dem Weg sind. Auch die müssen vor Ort umgesetzt werden. Und wir haben Veränderungen bei der Meldung von Vorsorgeuntersuchungen, wo wir als Jugendämter die entsprechenden Meldungen bekommen, wenn sie nicht durchgeführt wurden. Auch das ist eine Aktivität, die die Jugendämter vor Ort wahrnehmen und mit deren Umsetzung sie derzeit befasst sind. Wir hatten auch gute Aktivitäten auf

Bundesebene. Wir hatten die Einführung einer weiteren Vorsorgeuntersuchung. Wir hatten das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen. All das ist dabei, umgesetzt zu werden, teilweise am Anfang, teilweise schon weiter fortgeschritten. Ich möchte ganz ausdrücklich die Arbeit des Nationalen Zentrums für frühe Hilfen erwähnen, das unseres Erachtens hier gute Arbeit leistet, das sich gerade im Bereich der frühen Hilfen sehr aktiv zeigt und gute Projekte auf den Weg bringt. Wir haben erst jetzt am vergangenen Montag erste Ergebnisse zu den Kooperationsvereinbarungen der Jugendämter mit den Gesundheitsämtern vorgestellt bekommen. Es sind erfreuliche Ergebnisse, die hier vor Ort von den Jugendämtern auf Eigeninitiative, teilweise auch befördert durch die Landesgesetzgebung, auf den Weg gebracht wurden. In nächster Zeit werden wir auch weitere Erkenntnisse durch das Forschungsprojekt „Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz“ gewinnen. Es hat gerade begonnen, Modellkommunen werden ausgewählt und da wird man sicher auch weitere Erkenntnisse gewinnen. Nicht zuletzt möchte ich auch auf die Empfehlungen verweisen, die wir als Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände für Verfahrensstandards im Bereich des Kinderschutzes entwickelt haben, und möchte ausdrücklich betonen, dass diese Empfehlungen nicht nur von den kommunalen Spitzenverbänden, sondern auch von den Fachverbänden des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe mitgetragen werden. Ich denke, es ist in der weiteren Bewertung dieses Gesetzentwurfs sicher hilfreich, sich diese fachlichen Empfehlungen anzusehen und vielleicht zu dem Ergebnis zu kommen, fachliche Empfehlungen sind hilfreicher als gesetzliche Vorgaben. Wir sind nicht am Ende, aber wir sind auf einem guten Weg, den Kinderschutz zu verbessern. Und auch hier muss man ehrlicherweise sagen, wir werden einen hundertprozentigen Schutz nicht erreichen können. Wir werden nicht jeden Einzelfall ausschließen können, mögen wir noch so viele Gesetzesänderungen auf den Weg bringen.

In diese Landschaft des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterqualifizierung und der vielfältigen Aktivitäten auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene kommt nun das Kinderschutzgesetz des Bundes. Ein Gesetz, das ausweislich der Begründung Einzelfälle zum Anlass für gesetzgeberisches Handeln nimmt. Das, meine ich, ist eine nicht tragfähige Grundlage. Wenn Sie sich ansehen, wie sich der Großteil der Fachverbände zu diesem Entwurf positioniert hat, dann werden Sie auch sehen, dass in der Fachwelt und bei denen, die dieses Gesetz letztendlich umzusetzen haben, keine Akzeptanz besteht. Festgemacht ist das insbesondere an der Regelung des § 8a, die Einführung von regelhaften Hausbesuchen bei Kindeswohlgefährdung. Dass die Hausbesuche ein wichtiges und bedeutendes Instrument darstellen, darüber besteht wohl große Übereinstimmung. Aber es sollte der fachlichen Einschätzung vor Ort vorbehalten sein, in welchem Umfang und wann man dieses Instrument einsetzt. Auch um zu verhindern, dass man personelle Ressourcen an der falschen Stelle einsetzt und Mehrkosten verursacht, die als Fehlallokation zu bewerten sind.

Frau Henriette Katzenstein (DIJuF e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, als Psychologin mit 10-jähriger Erfahrung mit Kinderschutzfällen im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe und aus vielfachen Fortbildungen und Fachgesprächen mit Mitarbeitern der Jugendämter und der Jugendhilfe weiß ich, wie schwierig es ist, die Vorgehensweisen und auch

die Klippen im Kinderschutz nach außen zu vermitteln. Wenn ein Kind gestorben oder zu Schaden gekommen ist, erscheint es nach den dramatischen Meldungen in der Presse nicht selten so, dass eine einfache Meldung doch hätte ausreichen müssen, um diesen Fall zu verhindern beziehungsweise Hilfe zu organisieren. Kinder werden jedoch, anders als man sich das so schnell vorstellt, ja nicht durch die Informationsübermittlung selbst gerettet, sondern durch Hilfen und gegebenenfalls durch rechtzeitiges Eingreifen. Und nur dann, meine Damen und Herren, wenn die Informationsweitergabe dazu führen kann, dass tatsächlich Hilfen einsetzen und ein Eingreifen möglich wird, nur dann ist sie sinnvoll. Nach den Erfahrungen, die wir haben, ist das dann der Fall, wenn ein qualifiziertes Vorgehen im Vorfeld möglich war. Das heißt, wenn die im Vorfeld daran Arbeitenden mit Familien und Kindern fachlich so haben umgehen können, dass die Informationsweitergabe so gelingt, dass Hilfen zur Verfügung gestellt werden können. Das ist – soweit ich das beurteilen kann – bei den in § 2 adressierten Ärztinnen und Ärzten jedoch noch wenig der Fall, denn da ist eine für ihre Profession entwickelte Aufgabenstellung im Kinderschutz noch nicht so vorhanden. Und für andere, dem § 203 unterliegenden Professionen wie zum Beispiel Pfarrerinnen oder Rechtsanwälten, gibt es das noch überhaupt nicht oder allenfalls in kleinen Ansätzen durch die öffentliche Diskussion. Daher muss befürchtet werden, dass es aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfes mit seiner doch sehr komplexen Vorschrift in § 2 vermehrt zu einer Art von Meldungen kommt, mit denen häufig nur vage Verdachtsmomente übermittelt werden. Das ist genau die Art von Meldungen, mit denen die Jugendämter tatsächlich große Schwierigkeiten haben. Solche Meldungen nämlich, denen kein fundierter fachlicher Einschätzungsprozess zugrunde liegt, verursachen, dass das Jugendamt – Herr Brößkamp hat das schon gesagt – nun Kontakt aufnimmt, die Familie aber vorher von dem Sinn nicht überzeugt war. Selbstverständlich erzeugt dies Abwehr, das können Sie sich gut vorstellen, wenn Sie sich so ein Aufsuchen für sich selbst vorstellen. Ein Hausbesuch in solchen Fällen ist aber auch deswegen manchmal kritisch, weil er häufig nicht zu Erkenntnissen führt, mit denen man schon eingreifen könnte. Aber nach diesem Hausbesuch macht die Familie dann zu und mit diesem Vorgehen ist der Weg für Hilfe eher abgeschnitten als eröffnet. Das heißt, während grundsätzlich eine Öffnung der Schweigepflicht im Fall vermuteter Kindeswohlgefährdung für diese angesprochenen Professionen zu begrüßen wäre, scheint die Norm – so wie sie im Moment formuliert ist – nicht auf die heute vorhandenen Möglichkeiten der Professionen zugeschnitten.

Schwieriger noch ist § 3. Hier werden nämlich einer breiten Gruppe von Personen Informationspflichten auferlegt und Befugnisse zugewiesen, die auf keinerlei Vorerfahrungen und fachliche Qualifikation in diesem Feld zurückgreifen können. Besonders hingewiesen werden soll auf die Formulierung, „so haben sie [also die in § 3 genannten Berufsgruppen] die Personensorgeberechtigten über ihre Erkenntnisse zu informieren“. Das ist in diesem Kontext eine ganz ungewöhnliche Formulierung, die sich nirgends sonst in der Jugendhilfegesetzgebung findet. Wer von Ihnen Kinder hat und in der Schule schon einmal in vergleichsweise harmlosen Fällen über Erkenntnisse zum eigenen Kind informiert wurde, kann sich vielleicht vorstellen, dass in solchen Fällen, in denen zu Recht oder auch zu Unrecht die Gefährdung eines Kindes unterstellt wird, unnötig wertvolles Porzellan zerschlagen werden kann. Ich meine, in dem weiten durch § 3 angesprochenen Personenkreis sind einerseits Überforderungen zu befürchten, aber auch vorschnelles Vorgehen und unbedachte Informationen an Eltern und Jugendämter. Mir erscheint es

gegenüber Kindern, Jugendlichen und dem angesprochenen Personenkreis nicht verantwortlich, diese Vorschrift im Gesetz zu belassen.

Zu der in Artikel 2 vorgesehenen Regelpflicht zum Hausbesuch: Sie ist von der Absicht motiviert, sicherzustellen, dass Fachkräfte der Jugendämter sich bei vermuteter Kindeswohlgefährdung ein Bild von den häuslichen Verhältnissen machen und das Kind in Augenschein nehmen. Es ist unbestreitbar, dass die Kinderschutzarbeit in den Jugendämtern und bei Einrichtungen und Diensten weiter qualifiziert werden muss. Die Vorschrift verkennt jedoch den Kern des Problems. Es geht in der Arbeit mit diesen Familien nämlich um ein kontinuierliches Dranbleiben und nicht um ein „Drin-gewesen-Sein“. Die Fachkräfte brauchen an dieser Stelle Vorschriften, die sie darin unterstützen und ermutigen, verantwortlich nach fachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Nicht nach Vorschrift, sondern nach bestem Wissen und Gewissen. Danke schön.

Frau **Christine Keil** (Bezirksamt Pankow von Berlin): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte mich aus der Sicht der Jugendämter, die in Kinderschutzfragen ganz wesentlich die Ausführenden sind, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf äußern. Ich möchte aber auch nicht wiederholen, was wir bereits gehört haben. Ich schließe mich den Ausführungen meiner Vorrednerin zu Artikel 1 an. Meine Positionierung liegt darüber hinaus ja auch schriftlich vor.

Ich möchte mich in der Hauptsache zu Artikel 2 und den Änderungen im § 8a zum Komplex „Hausbesuch“ äußern. In welchem Zusammenhang das durchaus mit Artikel 1 steht, hat hier meine Vorrednerin schon gesagt. Zu den Hausbesuchen ist sich die Fachöffentlichkeit und auch mein Verantwortungsbereich einig, dass dies ein ganz wichtiges Instrument ist, dass man Hausbesuche benötigt und dass es in bestimmten Gefährdungssituationen unbedingt erforderlich ist, vor Ort eine Einschätzung der Gefährdungssituation vorzunehmen. Im Land Berlin wurde diesem Standard in der AV Kinderschutz Rechnung getragen. Es gibt im Land Berlin ein zweistufiges Verfahren zur Gefährdungseinschätzung, und dieses zweistufige Verfahren wird im Land Berlin auch verbindlich umgesetzt. In diesem Verfahren ist geregelt, dass zwei Stunden nach Bekanntwerden relevanter Informationen zwei erfahrene Fachkräfte entscheiden, ob ein Hausbesuch erforderlich ist oder nicht. Dieses Verfahren gibt eine hohe Verbindlichkeit zum Thema Hausbesuche, aber auch Raum für die fachliche Bewertung der konkreten Situation ohne formales Abhandeln eines festgelegten Hausbesuchs.

Wir plädieren daher dafür, dass es nicht einen gesetzlichen Status geben darf, der bei Meldung einen Hausbesuch als Regelverpflichtung vorsieht, weil dies der komplexen Vielfalt möglicher Gefährdungssituationen nicht ausreichend Rechnung trägt. In besonderen Fällen – bei kognitiver Vernachlässigung, bei psychischer Misshandlung und bei sexuellem Missbrauch – sind Hausbesuche geradezu nicht geeignet. Wir haben dazu ja auch hier schon konkrete Beispiele gehört. Die Einschätzung einer Gefährdungssituation bedarf ebenso wie das Vorgehen im Einzelfall einer sorgfältigen Abwägung und darf keinem mechanischen Verständnis von Helfen folgen. In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe geht es um einen komplexen Prozess, bei dem die Gefährdungseinschätzung, der Zugang zu Hilfemöglichkeiten, die Entwick-

lung des Falles und die Wirkung des Eingreifens in einem untrennbaren Zusammenhang zu sehen und Wechselwirkungen zu berücksichtigen sind. Schematische Reaktionen und eine einseitige methodisch regelhafte Kontrollverpflichtung widersprechen den in der professionellen Kinderschutzpraxis ausgebildeten fachlichen Standards.

Ein anderer Aspekt ist, dass Kinderschutz in erster Linie ein Klima benötigt, welches es Eltern und Kindern ermöglicht, ebenso verbindlichen wie vertrauensvollen Kontakt mit den helfenden Stellen zu haben. Ein reines Eingreifen nach einer Meldung durch einen Hausbesuch ist nicht produktiv, um Schutz zu bieten und dann auch Hilfe für die Familien zu ermöglichen. In vielen Fällen dient die Durchführung eines Hausbesuches zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung und Entscheidung über etwaige Hilfeprozesse und auch der notwendigen Vertrauensbildung zwischen Fachkraft, Familie, Kind und Jugendlichen. Daraus sollte keine gesetzliche Verpflichtung hergeleitet werden, weil das aus Sicht unserer Jugendämter zu kurz gegriffen ist. Wir plädieren daher nicht für einen gesetzlich verbindlich vorgeschriebenen Hausbesuch, sondern für diese untergesetzlichen fachlichen Standards und Leitlinien, wie sie im Land Berlin schon durchgesetzt sind.

Zu Artikel 2, § 86c – Fallübergabe – will ich ganz kurz sagen, dass das Thema Fallübergabe aus unserer Sicht einer einheitlichen Regelung bedarf, da es bei der Übergabe von Fällen immer wieder sozusagen zu Lücken kommt, insbesondere bundeslandübergreifend. Unsere Klienten sind auch durchaus sehr findig, sich den Betreuungsangeboten und der Hilfe der Jugendämter zu entziehen. Aber wir plädieren dafür, dass der vorliegenden Entwurf nicht dazu führen darf, die Übernahme von Hilfevorgängen zu verzögern. Ein Übergabegespräch sollte entfallen, wenn es dadurch zu Verzögerungen kommt. Als Letztes vielleicht noch ganz kurz ein Appell der Jugendämter an die Gesetzgeber sowohl auf der Bundes- als auch auf der Landesebene: Kinderschutz wollen wir alle, mehr Kinderschutz auch, aber die Qualifizierung der Arbeit in den Jugendämtern hat in den zurückliegenden Jahren schon deutlich gezeigt, dass es dann natürlich auch zum Anwachsen der Fälle mit Hilfen zur Erziehung kommt, zum Anwachsen der Ausgaben für Hilfen zur Erziehung, und dass man dafür Personal benötigt. Für besseren Kinderschutz braucht man eben auch mehr Personal, qualifiziertes Personal.

Herr **Georg Kohaupt** (BAG der Kinderschutz-Zentren): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Vieles ist schon gesagt. Ganz kurz zum Hausbesuch: Welcher Weg zum Schutz des Kindes begangen werden soll, das behutsame In-Kontakt Treten, das langsame Gucken, das Nutzen bestehender Hilfebeziehungen – viele der eingehenden Meldungen kommen ja aus schon bestehen Hilfebeziehungen – oder der unvermittelte Hausbesuch in dringenden Fällen – diese fachliche Entscheidung zu qualifizieren, wäre ein guter Weg. Aber ich glaube nicht, dass eine gesetzliche Regelung anstelle einer fachlichen Diskussion dieses lösen kann. Es ist auch kein Ausnahme-Regelverhältnis, weil die Meldungen, die aus schon bestehenden Hilfskontakten kommen, sehr häufig sind. Man muss sehr genau überlegen, ob Zeit zur Verfügung steht, in Kontakt zu kommen. Es ist bereits in dem alten §8a enthalten, dass man irgendwann das Kind sehen muss, dass man nämlich unter Einbeziehung des Kindes die Gefährdungseinschätzung vornehmen soll. Diese neue Regelung, dass man einen Hausbesuch bei Be-

kanntwerden machen soll, halte ich jedoch für schädlich. Das ist eine Verregelung, die der Fachlichkeit der Jugendhilfe nicht gerecht wird.

Zweitens, die Einbeziehung weiterer Personengruppen, wie sie in den §§ 2 und 3 des Entwurfes vorgesehen ist: Frau Merkel und viele andere haben eine Kultur des Hinschauens gefordert. Aus meiner Erfahrung scheitert diese Kultur des Hinschauens jedoch insbesondere an zwei Punkten: Zum einen ist es schwierig, Klarheit darüber zu gewinnen, wie gravierend das Gesehene ist und zum anderen besteht Unsicherheit, was nun meine Aufgabe ist. Oft entsteht beispielsweise für Lehrer oder Ärzte ein Handlungsdruck, dass etwas geschehen muss und gleichzeitig auch eine Ratlosigkeit darüber, was zu tun ist. Dieses Dilemma zwischen Druck und Ratlosigkeit führt entweder zu vorschnellen, schlechten Meldungen oder aber zum Wegschauen. Der Gesetzentwurf regelt nun Befugnisse und Verpflichtungen für sehr unterschiedliche Gruppen von Menschen, die beruflich mit Kindern zu tun haben. Ich glaube, dass es nicht korrekt ist, wenn man Berufsheimnisträger wie Ärztinnen und Ärzte, die ein verletztes Kind in ihrer Praxis haben und die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in einem Familiengerichtsverfahren jemanden vertreten, der möglicherweise sein Kind verletzt hat, mit derselben Befugnis ausstattet. Diesbezüglich müsste zwischen den Berufsheimnisträgern noch einmal differenziert werden. Im § 3 wird es uferlos, da ist vom Babysitter bis zum Lehrer alles Mögliche phantasierbar.

Herr Fegert hat bereits die Verwirrung angesprochen, die der Gesetzentwurf auslöst, auch in Konkurrenz zu verschiedenen Ländergesetzen. So hat beispielsweise das Berliner Gesetz, wenn es denn Gesetz wird, ganz andere Handlungsverpflichtungen und Schwellen. Ich gebe Fortbildungen für Lehrer und Erzieher und zeitweise auch für Ärzte. Ich wüsste gar nicht, welche Handreichung ich diesen Gruppen geben sollte. Ich wäre selber verwirrt und könnte sie nicht qualifizieren, was sie denn machen sollen. Zu dieser Verwirrung trägt auch die Tatsache bei, dass im Gesetzentwurf für die Personengruppen des § 3 steht, dass sie eine Befugnis haben. In der Gesetzesbegründung steht jedoch, dass diese Personengruppen eine Verpflichtung zum Melden haben. Also auch das darf ich, muss ich, soll ich. Ich bin äußerst verwirrt über meine Handlungsverpflichtung. Dieser Punkt ging auch hier unter den Sachverständigen durcheinander. Einige sprachen von Befugnis, andere sprachen von Verpflichtungen. Also auch die aufmerksamen Leser sind möglicherweise verwirrt.

Es wurde auch noch gar nicht darüber gesprochen, dass es eine neue Schwelle gibt, mit der man jetzt das Jugendamt informieren soll. Und zwar steht jeweils im Absatz 3 des § 2 und des § 3, aber auch in der vorgeschlagenen Novellierung des § 8a, dass man das Jugendamt informieren soll, wenn ein Tätigwerden für die Gefährdungseinschätzung erforderlich ist und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, hieran mitzuwirken. Ich habe lange darüber nachgedacht, was dies bedeutet. Ich habe Lehrer gefragt, ob sie wissen, was hier von ihnen gewollt wird. Sie haben es nicht verstanden. Offenbar ist gewollt, dass ich zum Beispiel als Lehrer die Familien daraufhin überprüfe, ob sie gewillt sind, an einer Tätigkeit der Gefährdungseinschätzung teilzunehmen. Daraufhin habe ich mir überlegt, wie so etwas aussehen könnte. Als einzige Möglichkeit ist mir eingefallen, dass ich diese Eltern mit der Bitte zum Jugendamt schicken muss, dass dieses eine Gefährdungseinschätzung vornehmen soll, weil ich damit überfordert bin. Das ist praxisfremd und mit diesem Absatz 3 in den Paragraphen werden diese Berufsgruppen, die für

den Kinderschutz verantwortlich sein sollen, in die Irre geschickt. Die Kultur des Hinschauens, die klare Wege in der Unterstützung benötigt, wird hier in eine Kultur der Verwirrung und der Verunsicherung umgemünzt, was sowohl dazu führen könnte, dass die Leute sich resigniert zurückziehen, oder dass sich eine schnelle Meldekultur gegenüber den Jugendämtern entwickelt. Hier ist also vieles nachzuarbeiten und das bereitet mir große Sorge. Was helfen würde – und das ist für mich die Hauptstärke des Gesetzes –, wäre, diesen Menschen, die sich um Kinder sorgen und mit Kindern zu tun haben, Personen an die Seite zu stellen, die auf dem Gebiet über Fachwissen verfügen und mit denen sie sich konsultieren können. Dankeschön!

Herr Dr. **Rudolf Lange** (Kreisgesundheitsamt Mettmann): Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich darf vielleicht zur Einleitung zwei Worte zu meinem Hintergrund erwähnen. Ich komme von einem Kreisgesundheitsamt. Der Kreis Mettmann hat inzwischen seit knapp 30 Jahren ein System der frühen Erfassung von Familien mit Kindern mit gesundheitlichen und zunehmend auch sozialen Auffälligkeiten und arbeitet diesbezüglich sehr eng mit den örtlichen Jugendämtern zusammen. Wir haben in unserem Kreis zehn Jugendämter. Vor diesem Hintergrund haben sich auch die Jugendämter auf den Weg gemacht. Es gibt in mehreren unserer Städte neu gebildete Arbeitskreise „Frühe Hilfen“ oder Arbeitskreise junger Familien, die versuchen, in der örtlichen Arbeit die Verbindung zwischen der Jugendhilfe, dem Gesundheitssystem und verschiedenen Akteuren, die in diesem Bereich beteiligt sind, weiter auf- und auszubauen. Auch das Gesundheitsamt ist mit Blick auf die medizinische Betrachtung regelmäßig und eng beteiligt. Vor dem Hintergrund ist die Zielsetzung dieses Gesetzentwurfs vor allem im Artikel 1 zu sehen, im Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz. Und ich erlaube mir, mich aus meiner fachlichen Sicht auf diesen Bereich zu beschränken.

Ich habe es regelmäßig erlebt, dass in Gesprächen, in denen man zusammen saß und nach noch besseren Wegen für die Zusammenarbeit gesucht hat, das Thema Datenschutz und Schweigepflicht eine ganz zentrale Rolle gespielt hat. Wie Herr Professor Dr. Fegert bereits angesprochen hat, kommen die Bedenken und die Besorgnisse, die vor allem aus dem medizinischen Bereich vorgetragen werden, immer aus dieser Richtung: „Wir stehen ja eigentlich unter ärztlicher Schweigepflicht und gegenüber anderen – vor allen nicht medizinischen Berufen – dürfen wir uns eigentlich gar nicht äußern.“ Das wird dem Mediziner während des Studiums nahegebracht, um nicht zu sagen eingebleut. Der Mediziner ist jedoch kein Jurist, der in der Lage wäre abzuwägen, dass er möglicherweise den § 34 Strafgesetzbuch als rechtfertigenden Notstand heranziehen kann, um sich von einer möglichen strafbewehrten Datenweitergabe nach § 203 Strafgesetzbuch zu exkulpieren. Das ist nicht unbedingt medizinische Denkweise und insoweit wiederholen sich diese Diskussionen immer wieder.

Das ist die Grundlage, auf der ich ausdrücklich sagen muss, hier ist vor allen Dingen mit dem § 2 des Artikel 1 eine abgewogene Befugnis speziell für Mediziner, aber auch für andere unter entsprechende Berufsgeheimnisse fallenden Professionen, geschaffen worden, die genau diese Hemmnisse beseitigt. Es war Auftrag aus dem politischen Bereich, dass die gesetzliche Initiative das Prinzip „Datenschutz darf Kinderschutz nicht behindern“ auflösen sollte. Und genau das wird aus meiner Sicht mit diesem Gesetz-

entwurf angestrebt und auch in weiten Teilen erreicht. Ich halte es für ausgesprochen zielführend, dass weiterhin unbedingt betont wird, dass der Königsweg für all die verschiedenen Beteiligten, beispielsweise für Mediziner im Arzt-Patientengespräch oder später für das Jugendamt oder andere Beteiligte, im Gespräch mit den Eltern liegt, soweit diese willens und in der Lage und nicht anderweitig Bedenken auslösend sind, diesen Weg zu gehen. Anderweitige Bedenken können sich natürlich daraus ergeben, dass man die Besorgnis haben muss, dass sensibilisierte, aufgeschreckte Eltern ihr Kind der weiteren Betreuung entziehen und/oder auch sonstige falsche Wege einschlagen und nicht weiter zugänglich sind. Die stufenweise Vorüberlegung ist im Gesetz wahrgenommen. Erst das Gespräch mit den Eltern – soweit es sich empfiehlt – aber auch mit der Option, dieses Gespräch nicht zu führen, wenn es für den weiteren Verlauf nachteilig wäre. Neu eingeführt und gut ist die Option, sich auch mit anderen, den sogenannten insoweit erfahren Fachkräften, zu beraten, um für das weitere Vorgehen eine erhöhte Sicherheit zu schaffen, bevor es dann zum nächsten Schritt, nämlich der Weitergabe der Daten an das Jugendamt kommt. Hier habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme auf eine – aus meiner Sicht – kleinere Unstimmigkeit hingewiesen. Wenn es nur darum geht, anonymisierte oder pseudonymisierte Daten weiterzugeben, dann bedarf es dazu eigentlich keiner Befugnis. Wenn man aber die Chance haben will, dass auch Beteiligte der unterschiedlichen Institutionen, die möglicherweise über dieselbe Familie und dasselbe Kind sprechen, Informationen tauschen können, dann sollte man dies beispielsweise mit der Formulierung „soweit möglich sind die Daten zu anonymisieren“ entschärfen. Herzlichen Dank!

Herr Dr. **Christian Lüders** (Deutsches Jugendinstitut): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Praktischer Kinderschutz ist eine höchst sensible Aufgabe, weil es dabei immer um Einzelfälle geht und es kein „Schema F“ gibt. Dabei sind fast immer unterschiedliche Interessen und unterschiedliche Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen. Es ist deshalb auf der einen Seite zu begrüßen, wenn die Politik und die Gesetzgebung sich bemühen, aus Problemen zu lernen und den Kinderschutz zu stärken. Andererseits kommt es dabei sehr auf die fachlichen Details und die richtigen Zeitpunkte an und es stellt sich die Frage, was sinnvollerweise gesetzlich geregelt werden kann und was der Fachpraxis anheim gestellt werden sollte. Die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt ist deswegen nicht ganz unwichtig, weil wir ja nicht in einer Situation sind, in der man über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt, was bisher mit dem §8a und der Umsetzung der Ländergesetze bereits alles erreicht worden ist. Wir sind gerade erst dabei, die Erfahrungen zu bündeln. In einigen Bereich haben wir bereits Erfahrungen sammeln können und in anderen noch gar nicht.

Das Gesetz greift an einigen Stellen Aspekte heraus, wo man begründet sagen kann, dass Regelungsbedarf ansteht, beispielsweise im Datenschutz. Es gibt auch gute Hinweise, dass Regelungsbedarf im Hinblick auf die Fallübergabe besteht. In anderen Fällen werden Dinge thematisiert, über die wir bis jetzt noch gar nicht genau wissen, ob es dafür tatsächlich einen Steuerungsbedarf gibt oder nicht. Wir haben jenseits der wichtigen Erfahrungen, die aus der Fachpraxis kommen, an vielen Stellen kaum wirklich stabile und belastbare Daten und Erfahrungen, wo der Steuerungsbedarf genau besteht. Deswegen müssen wir uns sehr genau mit den Details beschäftigen. Ich möchte das ganz kurz an drei Punkten ansprechen:

Erstes Beispiel: Ich halte es sehr wohl für sinnvoll, die Fallübergabe gesetzlich zu regeln. Aber ich halte die Verpflichtung zu einem gemeinsamen Gespräch der übergebenden und der annehmenden Stelle, auch noch unter Beteiligung der Eltern und gegebenenfalls der Kinder und Jugendlichen, zwar für wünschenswert, aber als Vorschrift in der Praxis kaum für immer realisierbar. Man bedenke, welche Entfernungen zwischen München und Kiel bewältigt werden müssen, bis man dann alle an einem Tisch hat. Hier also so ein Detail, wo man aufpassen muss. Zweiter Punkt: Ich halte die Regelung mit der Informationsbefugnis, die Herr Fegert schon angesprochen hatte, in der Tat für sinnvoll. Man muss aber genau überlegen, welche Gruppen von Verantwortlichen man einbezieht und welche Gruppen man nicht einbezieht. Es ist auch noch nicht darüber gesprochen worden, wie man die einzubeziehenden Gruppen dann fachlich qualifiziert. Es wird jetzt erwartet, eine in der Sache sehr schwierige und komplizierte Einschätzungs- und Kommunikationsaufgabe zu bewältigen, Herr Kohaupt hat das gerade eben berichtet. Das geht ja wohl nicht, ohne dass man die Leute entsprechend befähigt, unterstützt und qualifiziert. Wer soll das machen, wer trägt die Kosten dafür und wie lange dauert das? Ich bin selber teilweise in der Weiterbildung tätig und wir haben heute noch Qualifikationsbedarf im Bereich des § 8a, die Kurse für die insofern erfahrene Fachkraft werden nach wie vor stark nachgefragt, ohne dass ein Ende in Sicht ist. Nun wird hier ein neuer Qualifikationsbedarf sichtbar, der zwar an vielen Stellen sinnvoll ist – ich denke da vor allen Dingen an die Lehrerinnen und Lehrer – aber an anderer Stelle muss man auch mal darüber nachdenken, ob man es so weit ziehen sollte. Drittes Beispiel: Es ist durchaus sinnvoll, im Gesetz festzulegen, dass es keine Gefährdungseinschätzung ohne Inaugenscheinnahme gibt. Das ist zwar in vielen Teilen fachlicher Standard, darüber muss man eigentlich nicht reden, insofern ist es unschädlich, das noch mal festzuschreiben. Es ist aber sehr wohl darüber zu diskutieren, ob man – wie jetzt formuliert – über die verpflichtende Inaugenscheinnahme hinaus den Hausbesuch zur Regel macht. Das kann in vielen Fällen sinnvoll sein und die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände, der AGJ und des Deutschen Vereins haben gerade Kriterien genannt, unter denen der Hausbesuch sinnvoll ist. Es gab auch früher schon Empfehlungen hierzu. Wenn man dieses in der Regel vorschreibt, dann muss man sich klar werden, dass man den Hausbesuch, wenn man ihn nicht durchführt, unter hohe Begründungsbelastungen stellt. Die Bedingungen in den Jugendämtern sehen aber zunächst einmal so aus, dass ohnehin kaum Ressourcen vorhanden sind. Man steht also erstens an dieser Stelle ohnehin unter Legitimationsdruck und geht zweitens hohe zusätzliche Risiken ein. Also wäre aus meiner Sicht auch an dieser Stelle die Formulierung „in der Regel“ noch einmal zu diskutieren.

Frau Prof. Dr. **Helga Oberloskamp** (Deutscher Juristinnenbund): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich stehe diesem Gesetzentwurf sehr ambivalent gegenüber. Einerseits bringt er geringe Verbesserungen. Hier möchte ich die Erweiterung der Möglichkeit der Datenweitergabe für die Berufsgruppen nennen, die in § 203 Strafgesetzbuch stehen. Das ist eine sichtbare Änderung. Positiv wäre auch zu verzeichnen, dass bei Zuständigkeitswechsel der Jugendämter bestimmte Dinge geregelt werden sollen. Aber ansonsten bin ich der Meinung, dass dieser Entwurf an der gegenwärtigen Rechtslage überhaupt nichts verändert. Man könnte zwar hervorheben, dass bereits existierende Normen zusammengefasst werden, so dass es vielleicht für den Bürger besser lesbar ist oder das Bewusstsein der Bevölkerung

damit geändert wird. Aber tatsächlich ändern wird sich an der Rechtslage durch diesen Entwurf nichts. Trotzdem sollte man sich natürlich mit ihm auseinandersetzen, denn wir befinden uns noch in der Phase, in der Dinge entstehen und man vielleicht noch Einfluss nehmen kann. Aber das Wichtigste wäre wahrscheinlich, genauere politische Vorgaben zu haben, denn wenn man nicht weiß, wo der Zug hinfahren soll, dann ist es auch schwierig, an etwas Reparaturen vorzunehmen, was vielleicht reparaturbedürftig ist.

Ich habe ganz einfach handwerklich versucht, mir den Entwurf einmal anzuschauen. Das liegt auf einer anderen Ebene als das, was bis jetzt hier vorgetragen worden ist. Deshalb hatte ich gebeten, dass Sie sich dieses Schema noch einmal vornehmen, das in den Unterlagen schon enthalten ist.* Wenn man sich dieses Schema näher betrachtet, dann kommt man vielleicht zu dem Ergebnis, dass noch einiges an dem Entwurf zu tun ist, unabhängig davon, ob man ihn politisch schon wirklich hoch einschätzt oder nicht. Ich habe vier Spalten nebeneinander gestellt: Links im §8a zum Beispiel eine Person, die als Fachkraft im Jugendamt arbeitet und dann eine Person, die unter § 203 fällt, zum Beispiel einen Kinderarzt. Unter den neuen § 3 könnte dann zum Beispiel ein Grundschullehrer fallen. Zuletzt habe ich noch eine Spalte eröffnet, die jeden von uns betrifft. „Jedermann“ sagt das Gesetz oder „wer“. Diese vier Kategorien habe ich auf der Grundlage der neuen Vorschläge und der ergänzend bereits vorhandenen Gesetzeslage – § 323c Strafgesetzbuch soll ja nicht geändert werden – miteinander verglichen. Dabei fällt auf, dass die Struktur der für die vier Gruppen geltenden Normen nicht ganz einheitlich ist, auch wenn sich jedenfalls bei den drei professionellen Adressaten eine gewisse Übereinstimmung abzeichnet. Es sind nämlich immer drei Schritte festzustellen: Erstens muss man wichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung feststellen. Zweitens muss man in Kontakt mit den Eltern treten und gegebenenfalls Hilfe anbieten und drittens muss man eventuell weitere Fachinstitutionen einschalten. Also insoweit eine Übereinstimmung im Groben. Aber nun will ich zu den Details kommen.

Erstens: Bei der ersten Gruppe, zu der ich mir einen Erziehungsbeistand vorgestellt habe, und dem Lehrer genügen die wichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung, um mit den Eltern in Kontakt zu treten. Der Arzt darf das nur, wenn er zudem feststellt, dass er als Mediziner die Situation nicht abschließend richtig einschätzen kann oder dass er das Kind nicht vor weiteren Schlägen schützen könnte. Warum diese Voraussetzung für ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten und nicht erst für die Einschaltung des Jugendamtes gegeben ist, erschließt sich mir nicht. Zweitens: Der Beistand nimmt mit den Eltern eine Gefährdungsabschätzung vor, wohingegen die anderen Berufsgruppen die Gefahr einschätzen. Ob das einen Unterschied macht, weiß ich nicht. Drittens: Der Lehrer informiert die Eltern lediglich. Der Arzt erörtert die Situation mit den Eltern. Der Beistand nimmt zusammen mit den Eltern eine Gefährdungsabschätzung vor. Wenn der Lehrer allerdings eine Fachkraft hinzuzieht, dann dient dies auf einmal auch der Gefährdungseinschätzung. Viertens: Der Beistand zieht auch, offenbar noch vor den Eltern, eine Fachkraft hinzu. Arzt und Lehrer können das ebenfalls tun. Allerdings scheint die Zielrichtung der Einbeziehung nicht voll identisch zu sein. In allen drei Fällen dient sie zwar der Gefährdungsein- oder

* Die Sachverständige bezieht sich auf das im Anhang zu ihrer Stellungnahme abgedruckte Schema „Kooperation beim Kinderschutz“

-abschätzung. Beim Arzt hat sie aber zusätzlich die Einschätzung der erforderlichen Hilfe zum Gegenstand. Fünftens: Was den Grad der Verbindlichkeit des Tuns der drei Professionsgruppen betrifft, so ist dieser nicht einheitlich. Es ist jeweils zu unterscheiden bei den Voraussetzungen, also beim Tatbestand, und bei den Folgen, also der Rechtsfolge. Abgesehen von den unterschiedlichen Aktivitäten, die von den Handelnden erwartet werden – abschätzen, erörtern, informieren – *müssen* Beistand und Lehrer tätig werden, der Arzt *soll* lediglich und der Lehrer und der Arzt sind in der Folge nur *befugt*, etwas zu tun; sie müssen gar nicht. Ein letzter Blick auf die Personen in der rechten Spalte: Das kann zum Beispiel die Nachbarin sein, die ein Kind betreut. Das Kind ist völlig zerkratzt und hat blaue Striemen. Was macht sie? Unterlassene Hilfeleistung? – mir ist kein Fall bekannt, wo bei Kindeswohlgefährdung zu diesem Knüppel gegriffen worden wäre. So weit erst einmal diese Darstellung.

Herr Prof. Dr. **Ludwig Salgo** (Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Was wir hier unternehmen, ist ja ein „Work in progress“, der nie abgeschlossen ist und wo es Zwischenschritte und Zwischenstufen gibt. Wir überprüfen Hergebrachtes, wir überwinden vielleicht auch Hergebrachtes und es fällt manchmal schwer, sich von Dingen zu verabschieden, die sich eingeschlichen haben. So sehe ich zum Teil auch diesen Widerstand, der einzelnen Bestimmungen entgegengebracht wird. Das Gesetz greift Schutzlücken auf und erstmals werden in einem Bundesgesetz Wege zur Überwindung der Versäulung der Hilfe- und Unterstützungssysteme im Kinderschutz und zu einer sinnvollen, ineinandergreifenden Verzahnung aufgezeigt. Das ist aus meiner Sicht das Wichtigste an diesem Gesetz. Es gibt unterschiedliche Professionelle in unterschiedlichen Bereichen. Diese Gruppen werden sensibilisiert und sie werden zur interdisziplinären Vernetzung und Kooperation geführt. Erfahrungen im In- und Ausland haben gezeigt, dass dies zu einer Professionalisierung führt, zu einer Steigerung der Anzahl der mit solchen Fragen Befassten, zu einer Beschleunigung der Vernetzung der Systeme und zu einer Qualifizierung der Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch im Gesundheitsbereich. Dies alles findet schon jetzt statt, aber noch nicht genügend. Und die Standards verfeinern sich im Laufe der Zeit. Es ist auch so, dass der Bundesgesetzgeber die Gesamtverantwortung für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet hat und er fängt jetzt an, diesen Prozess zu beschleunigen und zusammenzuführen. Das halte ich für wichtig und ich denke, es ist auch der richtige Zeitpunkt, damit es nicht noch mehr auseinanderläuft. Natürlich wird es jetzt durch dieses Gesetz einen Abstimmungsbedarf geben, und das ist gut so.

Was wir aber auf jeden Fall noch brauchen, ist eine gründliche Evaluation der Wirkungen dieses Gesetzes, auch unter Einbeziehung der Erfahrungen mit dem KICK und den erwähnten Landesgesetzen. Deshalb sollte das Gesetz, wie es andere Bundesgesetze bereits tun, eine Evaluationsklausel aufnehmen. Dadurch ist man in der Pflicht zu überprüfen, was man erreicht hat und wohin man will. Im Ausland hat es sich auch bewährt, dass der Gesetzgeber sich selbst in die Pflicht nimmt, indem er die Wirkung eines Gesetzes zeitlich befristet. Auch in einigen Bundesländern wird das mittlerweile so praktiziert. Der Gesetzgeber wird auf diese Weise gezwungen, den ganzen Prozess zu begleiten, zu beobachten und auch entsprechend nachzusteuern. Ich würde also eine Evaluationsklausel und die Befristung in das Gesetz aufnehmen. Dann kann man nachsteuern und ich denke, das ist in diesem Zusammenhang sehr wichtig.

In den Stellungnahmen wird oft auf Dinge hingewiesen, die das Gesetz gar nicht anspricht. An keiner Stelle wird die Unverletzlichkeit der Wohnung in Frage gestellt. Anders als in den USA ist es bei uns auch so, dass Meldungen zu sozialrechtlichen Angeboten führen. Wir haben 700.000 Hilfen zur Erziehung im Jahr und es ist ganz klar, dass hier noch mehr Hilfen in Gang gesetzt werden könnten. Zum Arzt-Patienten-Verhältnis: Es ist gut, dass sie das haben und dass es stark geschützt ist. Es ist auch gut, wenn wir die Ärzte dazu veranlassen könnten, im Boot zu bleiben. Die Eltern nehmen sie als Vertrauenspersonen und es ist wichtig, dass sie die Eltern motivieren. Damit steigern sie auch die Erfolgchancen. Es ist schon sehr gut, dass die Ärzte jetzt mehr in die Pflicht genommen werden, aber auch, dass ihnen Wege aufgezeigt werden, wie sie den Prozess noch unterstützen und anreichern können. Es wäre meines Erachtens besser, wenn man die Ärzte noch stärker verpflichten würde, insofern erfahrene Fachkräfte hinzuzuziehen. Was für die Lehrer gesagt wird, finde ich hervorragend. Es ist sehr wichtig, dass Jugendhilfe und Schule zusammenarbeiten und dass die Ärzteschaft zusammenarbeitet. Das meine ich mit der Überwindung der Versäulung der Systeme. Die Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule ist überhaupt noch keine Selbstverständlichkeit. Es gibt zum Beispiel in der Lehrerausbildung immer noch keine Ausbildung zum Sozialgesetzbuch VIII. Also, das ist meines Erachtens sehr wichtig.

Was den Hausbesuch betrifft, wurde vieles einfach nicht richtig gesehen. Es ist ja so, dass der Regierungsentwurf auch zu Fragen eines Hausbesuches eine Entscheidungsfindung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte fordert. Zweitens gilt es nur für Fälle mit gewichtigen Anhaltspunkten. Drittens ist der Anwendungsbereich auf Kinder beschränkt und viertens gibt es keinen Automatismus und auch keine starre Regelung, wie behauptet wird. Hier wird den Fachkräften noch viel Handlungsspielraum für eine fachliche Abwägung belassen und auch zur Begründung, warum sie dies in dem einen oder anderen Fall auch einmal nicht tun. Auch der Zeitpunkt des Hausbesuches, der in der Feinststeuerung sehr wichtig ist, wird überhaupt nicht festgelegt, sondern der fachlichen Entscheidung überlassen. Es ist nicht der unangemeldete Hausbesuch angesagt, es gibt keine Zutrittsrechte, die Balance zwischen Elternrecht und Kindeswohl ist geglückt und es gibt mehr Handlungssicherheit. Aus Fortbildungen in den letzten Monaten weiß ich, dass sich die Fachkräfte dies wünschen. Sie würden es ausdrücklich begrüßen, wenn es hier eine klare gesetzliche Regelung gäbe. Vielen Dank!

Frau Prof. Dr. **Ute Thyen** (Universitätsklinikum Schleswig-Holstein): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Ich bin als stellvertretende Klinikdirektorin und Oberärztin an der Lübecker Kinderklinik tätig und in dieser Weise schon seit über zwanzig Jahren mit Fällen von Kinderschutz beschäftigt. Ich fühle mich auch zuständig für die Anleitung von Medizinstudierenden und angehenden Fachärzten. Es ist hier noch nicht zur Sprache gekommen, auf welche Weise im Rahmen der Ausbildung von Medizinern die jetzt eingeforderten Kompetenzen überhaupt erworben werden können. Ich sehe fast jede Woche betroffene Kinder und Jugendliche persönlich und möchte mich hier deswegen überwiegend den Stellungnahmen derer anschließen, die mit Kindern und Jugendlichen und Familien im Alltag persönlich beschäftigt sind.

Erlauben sie mir eine kleine Vorbemerkung: Wir alle arbeiten seit über zwanzig, dreißig Jahren in Deutschland am Kinderschutz. Es hat sich alles enorm verbessert. Wir haben bessere Regelungen, wir haben bessere Institutionen und wir haben bessere Qualifikationen. Die Zahl der Todesfälle durch Kindesmisshandlung hat sich halbiert. In meiner klinischen Praxis sehe ich deutlich weniger schwere körperliche Misshandlungen bei Kindern und Jugendlichen, auch unterstützt durch die Norm auf gewaltfreie Erziehung. Zudem existieren bessere Gesetze bei Kindern vor Gericht. All dies ist auf einem guten Weg gebracht und natürlich habe ich es zuerst auch begrüßt, dass man jetzt angesichts dieser dramatischen Fälle mehr Aufmerksamkeit erhält. Inzwischen fühle ich mich jedoch so ein bisschen wie bei Faust; die Geister, die man gerufen hat, wird man so schnell nicht mehr los. Also, momentan eskaliert der Diskurs etwas und ich möchte dazu raten, wieder mehr Besonnenheit in die Diskussion hineinzubringen.

Meine Stellungnahme haben sie ja gesehen. Zu Artikel 1 begrüße ich es ganz klar, dass ein Befugnisrecht formuliert wird. Das ändert an der Rechtslage gar nichts, aber es ermutigt Ärztinnen und Ärzte, stärker das Wort zu ergreifen. Die fachliche Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte finde ich gut, da die fachliche Qualifikation im Umgang mit Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen häufig nicht gegeben ist. Sie können sich vorstellen, wie der Arbeitsalltag von jemandem wie mir in der Klinik aussieht. Natürlich bekomme ich pausenlos Anrufe. Das ist bis jetzt informell geregelt worden. Was mir in diesem Gesetz fehlt ist die Erwähnung, wer diese Leute sind, wie viel Arbeit sie leisten sollen. Wieviel Zeit soll ich aus meiner Arbeitswoche herausnehmen, um andere zu beraten? Bin ich überhaupt so eine Fachkraft, sind es Leute aus der Jugendhilfe, wie erwirbt man die Qualifikation? Diese Punkte sind hier nicht geregelt. Ganz abgesehen davon besteht keine Regelung darüber, wie verbindlich solche Auskünfte sind, wie die Qualität solcher Auskünfte kontrolliert wird und wie solche Leistungen vergütet werden. Für Ärztinnen und Ärzte ist besonders wichtig, wie Fälle geregelt werden, in denen zwar im Vorfeld riskante Lebensverhältnisse erkannt werden ohne dass jedoch ein sichtbarer Schaden bei den oft sehr jungen Kindern eingetreten ist. Bei den jungen Kindern, bei den Null- bis Sechsjährigen, sehen wir die Schäden oft erst sehr viel später. Aber wir erkennen riskante Lebensverhältnisse. Es gibt hier keinerlei Möglichkeit, beim Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung entsprechende verbindliche frühe Hilfen einzuwerben. Die Eltern haben kein Anrecht auf derartige Leistungen. Es sind keine Hilfen zur Erziehung nötig, wenn ich nur riskante Lebensverhältnisse sehe. Wir brauchen eine strukturelle Implementation des Zugangs zu frühen Hilfen, und da befinden wir uns erst am Anfang. Wir haben gerade erst Modellprojekte, aber wir haben keine Kooperation in der Fläche.

Ich finde es sehr richtig zu betonen, dass Helfen und Überwachen die zentralen Aufgaben des Jugendamtes sind, aber es gibt keine wissenschaftliche Evidenz für irgendwelche Screeningverfahren, mit denen man die Leute schnell herausfinden könnte, und es gibt auch keine wissenschaftliche Evidenz für Meldesysteme. Die Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass es keine harten Fakten und Daten darüber gibt, dass eine verpflichtende Meldung – soviel zu Bayern und Baden-Württemberg – die Kinder besser schützen könnte als Systeme, die darauf beruhen, dass man versucht, das Kind in den Mittelpunkt der staatlichen und der gesellschaftlichen Verantwortlichkeit zu stellen. Das Häufige ist eben nicht – das zu Ihrer Stellungnahme, Frau Oberloskamp – das siebenjährige Bürschchen mit Striemen.

Das ist heutzutage fast eher die Ausnahme der Realität von Kindeswohlgefährdung geworden, sondern wir sprechen über das zweijährige Kind, das noch nicht spricht, weil keine Kommunikation stattfindet, weil es sieben Stunden vor dem Fernseher sitzt und weil die Mutter alleinerziehend ist und vielleicht an einer Depression leidet. Diese Gestalt hat heute die Kindeswohlgefährdung, mit der wir zurechtkommen müssen, und deshalb wollen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und auch solche im Krankenhaus wissen, wer kontaktiert werden kann, damit er dieser Familie hilft, und ob die Hilfen dann auch verbindlich sind und wirklich installiert werden. Daran knüpft sich die Einschätzung des körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes durch Mitarbeiterinnen des Jugendamtes durch Hausbesuch oder andere Maßnahmen an. Es ist doch genau das Problem, dass die Qualifizierung für diese Einschätzung des körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes nicht da ist. Im Moment wird die Aufgabe, das zu erkennen, in die Jugendhilfe hineinverlagert, obwohl es eigentlich in erster Linie eine ärztliche Leistung ist. Aber wir haben keine ausreichenden Ressourcen im staatlich getragenen öffentlichen Kinder- und Gesundheitswesen, hier unterstützend tätig zu werden. Danke!

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Professorin Thyen. Ich danke Ihnen allen sehr herzlich für diese erhellenden Statements. Wir kommen jetzt zur ersten Fragerunde. Es beginnt in der CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Meine sehr geehrten Damen und Herrn, liebe Experten, zunächst vielen Dank für die umfangreichen Stellungnahmen und auch für die kritischen Anmerkungen. Ich würde gerne den Appell aufgreifen, den wahrscheinlich alle in der Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts gelesen haben. Es geht darum, eine möglichst einvernehmliche und breit getragene Lösung zu finden. Das Letzte, was die im Kinderschutz verantwortlich handelnden Fachkräfte brauchen können, ist ein öffentlich ausgetragener parteipolitischer Streit darüber, wie man am besten ihr ohnehin schwieriges Handeln regeln kann. Ich glaube, das ist ein Ziel, das wir alle mittragen können. Jetzt würde ich gerne zum Thema übergehen. Erstes Schwerpunktthema sollte die Zusammenarbeit im Kinderschutz, Artikel 1, sein. Die Frage würde ich gerne an Herrn Dr. Lange und Professor Fegert stellen. Halten Sie die Regelung, die für die Geheimnisträger Klarheit über die Weitergabe von Information an Jugendämter schafft, für notwendig und wie beurteilen Sie diese erweiterte Kommunikationsbefugnis? Außerdem hätte ich gerne zur Dokumentationsendung von RTL „Erwachsen auf Probe“ – es gehört indirekt auch dazu, wir sprechen hier über Kinderschutz – noch gewusst, in wieweit die dortige Problematik schon von unserem Kinderschutzgesetz mit umfasst ist? Ich denke, dass es da Handlungsbedarf gibt. Diese Frage würde ich gerne an Dr. Lüders stellen.

Herr Dr. **Rudolf Lange** (Kreisgesundheitsamt Mettmann): Eine kurze Antwort auf die Frage, ob ich die Regelungen, so wie sie getroffen worden sind, für erforderlich halte: ein eindeutiges Ja. Halte ich sie im Detail für sinnvoll, zweckmäßig und gelungen, das heißt, wie beurteile ich die Regelungen? Wenn ich mich ganz auf § 2 konzentriere, das heißt im Wesentlichen auf den medizinischen Bereich, halte ich die Regelung für weitestgehend gelungen. Ich hatte im Statement schon kurz angerissen, dass ich den letzten Satz im Absatz 2 modifizieren würde, so dass es nicht heißt, „vor einer Übermittlung an die insoweit erfahrene Fachkraft“, sondern dass es ganz allgemein heißt, „soweit möglich, sind die Daten zu anony-

misieren oder zu pseudonymisieren“. Das halte ich für eine durchaus gute und richtige Maßnahme, um einerseits eine breite Kommunikation über konkrete Fälle zu vermeiden, andererseits aber die Option zu eröffnen, dass sich mehrere Fachkräfte zum Beispiel aus der gleichen Berufsgruppe, die möglicherweise gemeinsam – sei es beispielsweise in der Klinik oder in der niedergelassenen Praxis – mit demselben Fall zu tun haben, konkret über diesen Fall unterhalten können. Das ist nicht mehr anonymisiert oder pseudonymisiert möglich, sondern das kann nur konkret unter fallbezogenen Angaben erfolgen, ansonsten braucht man dafür keine entsprechende Befugnis. Wenn ich meine Ausführungen noch kurz auf § 3 erweitern darf: Aus der praktischen Erfahrung sind hier neben anderen Berufsgruppen vor allen Dingen die Lehrerinnen und Lehrer gemeint. Hier ergeben sich in der Praxis tatsächlich immer wieder Schwierigkeiten in der Kommunikation, weil zwar die Lehrkräfte nicht als Berufsgeheimnisträger unter einer spezifischen Schweigepflicht stehen, aber die Argumentation Datenschutz und dass man deswegen nichts sagen dürfe, doch immer wieder ins Feld geführt wird. Ich verstehe § 3 durchaus auch als einen Appell, nicht wegzusehen, sondern aktiv zu werden und das hier aufgezeigte stufenweise Verfahren zu nutzen.

Herr Prof. Dr. **Jörg Fegert** (Universitätsklinikum Ulm): In vielen Punkten kann ich mich anschließen. Die Bewertung von §2 habe ich schon ausgeführt. Ich halte diese Regelung für erforderlich, weil sie den Ärzten die Handlungsweise verdeutlicht. Ich halte sie besonders deshalb für erforderlich – und das ist für mich die zentrale Begründung, mich für dieses Gesetz auszusprechen – weil für mich als Studiendekan, der in der Lehre Verantwortung trägt, meinen Studenten und auch meinen Kollegen in der Weiterbildung die Vielfalt der ländergesetzlichen Regelungen nicht zu vermitteln ist. In den medizinischen Fachgesellschaften sind wir dabei, Leitlinien zu redigieren. Wir haben leider immer noch unterschiedliche Leitlinien in der Pädiatrie, in der Kinderpsychiatrie und in der Sozialpädiatrie. Derzeit stagniert dieser Prozess, der von den wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften immer weitergeschrieben wird, weil wir gar nicht wissen, was wir aufnehmen sollen. Dafür brauchen wir einfache Beschreibungen, und hier ist die Beschreibung dieses dreistufigen Vorgehens sinnvoll. Ich würde nur die fachliche Sorgfalt betonen wollen, damit nicht die Zeitnot des Arztes oder der Wunsch, sich nicht damit beschäftigen zu müssen, dazu führen, unbedacht Meldungen zu machen. Das halte ich für wirklich erforderlich.

Zu Ihrer zweiten Frage: Mich empört es moralisch auch. Vor dem Hintergrund der Bindungstheorie ist es unsinnig, Kinder für eine Fernsehsendung einer solchen Belastung, nämlich der Trennung, auszusetzen. Ob das tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB darstellt, möchte ich dahinstellen. Wir müssen aufpassen, dass wir die Grenzen klar ziehen. Natürlich ist es moralisch empörend, aber ich glaube, das muss man nicht im Gesetz regeln. Es wäre viel wichtiger, und da schließe ich mich Frau Thyen an, dass man frühe Hilfen gerade auch bei so frühen Störungen des Eltern-Kind-Beziehungsgleichgewichts zugänglich macht. Da könnte man sich vorstellen, dass man bei § 16 SGB VIII eine Regelung einführt, die schon präventive Hilfen als Rechtsansprüche für Eltern verankert. Ich glaube, der Königsweg ist nicht die Meldung und die Handlungsaufforderung an das Jugendamt, sondern dass die Fachkräfte gemeinsam mit den Eltern ein Konzept erarbeiten. Auch der Jugendbericht betont das Dilemma in der Frühförderung, weil gerade behinderte Kinder oft ein besonderes Misshandlungsrisiko und natürlich einen Förderbedarf in allen Bereichen haben. Hier müssen Medizin und Ju-

gendhilfe stärker zusammenarbeiten. Die größte Chance in dem Gesetz ist, dass die Norm in § 2 der Ärzteschaft eine klare Leitlinie geben könnte, wie man diese Zusammenarbeit gestaltet. Das könnten wir auf der ärztlichen Seite sehr nutzen – vielleicht ähnlich wie Sie den § 8a erlebt haben. Damals habe ich hier in der Anhörung auch gesagt, dieser Paragraf bringt nichts Neues. De facto hat er auch nichts Neues gebracht, aber er war eine Normverdeutlichung und hat in der Jugendhilfe sehr viel Fortbildung ausgelöst.

Herr Dr. **Christian Lüders** (Deutsches Jugendinstitut): Ich muss gestehen, dass ich zu der RTL-Sendung momentan nur auf der Grundlage dessen antworten kann, was ich aus der Presse weiß. Ich weiß nicht, wie die Sendung nachher sein wird und unter welchen Bedingungen sie stattfindet. Jenseits aller Moral und aller dümmlichen Begründungen für diese Sendung – mit den Kinderschwangerschaften, das ist alles Unsinn – wenn das Jugendamt zu der Einschätzung kommt, dass hier eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte – sie muss noch gar nicht vorliegen – dann ist das örtliche Jugendamt verpflichtet, an dieser Stelle aktiv zu werden, und das kann es schon nach der heutigen Gesetzeslage. Dazu brauchen wir keine Gesetzesänderung. Meines Erachtens reicht das, was man weiß, hierfür aus. Zumindest ist das Jugendamt zunächst ausreichend geschützt und gestärkt, hier aktiv zu werden. Ob es eine Gefährdung ist, das weiß man nicht, das muss man sich im Detail anschauen. Anlass, an dieser Stelle aktiv zu werden, gibt es meines Erachtens ganz eindeutig. Aber dazu braucht man, wie gesagt, kein Gesetz, sondern dafür reicht momentan § 8a aus meiner Sicht vollkommen aus.

Vorsitzende: Ich glaube, es täte unserer Anhörung gut, wenn wir uns um das Gesetz kümmern und nicht um die Fernsehsendung. Mich erreichen dazu viele Anfragen und je mehr man darüber spricht, desto mehr Werbung macht man dafür. Dieses Gefühl habe ich manchmal, wenn ich das einwerfen darf. Herr Singhammer, bitte sehr.

Abg. **Johannes Singhammer** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Lange. Herr Dr. Lange, ist diese neu vorgesehene Befugnisnorm für die Geheimnisträger, aus Ihrer Sicht – aus der praktischen Sicht vor Ort – eine Erleichterung für alle Beteiligten und damit geeignet, die ohnehin schwierigen Abwägungsprozesse für alle einfacher zu gestalten und auch zur Vertrauensbildung beizutragen?

Herr Dr. **Rudolf Lange** (Kreisgesundheitsamt Mettmann): Kurze, klare Antwort: Ja, sie erleichtert ganz eindeutig. Die praktischen Gespräche zeigen, dass diejenigen, die im Bereich von Kinderschutz hoch engagiert sind, auch diejenigen sind, die an den Arbeitskreisen „Frühe Hilfen“ und so weiter teilnehmen, wo durchaus eine Kommunikationsbasis besteht. Die ergänzenden Gespräche mit anderen KollegInnen – ich muss das etwas abwägen – die in diesem Bereich weniger dynamisch sind, zeigen, dass genau die ihre Schwierigkeiten und Probleme mit der Frage der ärztlichen Schweigepflicht haben; sie werfen sie jedenfalls argumentativ ins Rennen. Diese Bedenken kann man gerade im gemeinsamen Gespräch eindeutig ausräumen.

Abg. **Maria Eichhorn** (CDU/CSU): Herr Lüders, Sie haben angesprochen, dass eine Regelung der Fallübergabe durchaus sinnvoll sei. Es geht um das Jugendamthopping und die Tatsache, dass sich Famili-

en immer wieder einer Inaugenscheinnahme oder einer näheren Betrachtung entziehen. Kann durch die Neuregelung in § 86c Absatz 2 und 3 SGB VIII dieses Hopping aus Ihrer Sicht vermieden bzw. dem wirksam begegnet werden? Wie beurteilen Sie den Alternativvorschlag zu § 86c SGB VIII in der Gegenäußerung der Bundesregierung? Ich lese vor: „Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem der Personensorgeberechtigte sowie das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen sind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“.

Vorsitzende: Herr Lüders, nur um das noch einmal klar zu stellen: Das war eben keine Kritik an Ihrer Antwort, sondern die Bitte an die Kolleginnen und Kollegen, mehr zum Gesetz als zum Fernsehen zu fragen. Herr Dr. Lüders, bitte sehr.

Herr Dr. **Christian Lüders** (Deutsches Jugendinstitut): Erstens, kein Gesetz wird Jugendamthopping verhindern. Das tun die Eltern oder Personensorgeberechtigten, aus welchen Motiven auch immer heraus. Das muss man sich klar machen. Es ist richtig – dafür gibt es inzwischen auch Beispiele – dass die Übergabe nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt erfolgt. Deswegen halte ich die Regelung hier, dass dieses mit einer gewissen Verbindlichkeit, Genauigkeit, Präzision, Vollständigkeit und ähnlichem geschieht, für sinnvoll. Ich würde mir auch wünschen, dass es ein Übergabegespräch gibt, an dem sinnvollerweise die Personensorgeberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen soweit als möglich altersangemessen teilnehmen. Wenn man das an dieser Stelle zur Verpflichtung macht, muss man sich aber darüber klar werden, dass man sich damit erhebliche praktische Probleme einhandelt. Denn man muss die Beteiligten alle an einen Tisch bekommen und das hat etwas mit Entfernungen, mit Zeitpunkt, mit Organisation und so weiter zu tun. Deswegen ist das ein Punkt, an dem ich das Gefühl habe, dass es ein bisschen überregelt ist. Ich halte also die Regelung der Übergabe für sinnvoll, obwohl damit kein Hopping verhindert, sondern nur die Zusammenarbeit zwischen der früheren fallführenden Stelle und der zukünftigen fallführenden Stelle eindeutig geregelt wird. Das Übergabegespräch wäre wünschenswert, aber ich würde es aus pragmatischen Gründen – allein aus pragmatischen Gründen – nicht als gesetzliche Regel vorgeben. Denn das würde bedeuten, dass derjenige, der – aus welchen Gründen auch immer – das nicht umsetzen kann, einen Gesetzesverstoß begeht. Das finde ich an dieser Stelle schwierig. Es ist eher eine praktische Frage. Man muss sich auch fragen, wann die Hilfe weitergeht – wenn das Übergabegespräch mit allen Beteiligten stattgefunden hat? Das kann unter Umständen dauern. In Einzelfällen kann es also geradezu disfunktional sein. Da ist das Gesetz ein Stück zu weitgehend. Aber wie gesagt, Hopping wird damit nicht verhindert, das wird niemand durch Gesetze regeln können.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Noch eine Frage an Professor Salgo: Sie hatten eben die Hausbesuche erwähnt. Halten Sie eine regelmäßige Verpflichtung zum Hausbesuch für sinnvoll und notwendig? Sie sprachen gerade auch den Zeitpunkt an – wenn Sie das vielleicht noch einmal genauer erläutern könnten.

Herr Prof. Dr. **Ludwig Salgo** (Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt): In der Tat ist in vielen Stellungnahmen der Spielraum, der immer noch da ist, nicht deutlich zum Ausdruck gekommen. Der

Zeitpunkt ist ganz wichtig. Es kann sein, dass ich abwarten kann, abwarten muss. Das kann ich nach dieser Gesetzesformulierung in dem Vorschlag selbst steuern. Ich kann vieles überlegen. Ich kann auch die Verantwortung übernehmen und sagen, ich mache den Hausbesuch nicht. Die angeführten Beispielfälle könnten solche Fälle sein, um „nein“ zu sagen. Insofern ist die Fachlichkeit hier tatsächlich besonders herausgefordert. Wenn ich begründen muss, warum ich den Hausbesuch nicht mache, dann muss die Begründung gut sein. Aber es ist keineswegs so, dass ich dafür nicht die Verantwortung übernehmen kann. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, ob ich einen unangemeldeten Hausbesuch oder einen angemeldeten Hausbesuch mache – all das ist mir freigestellt. In der Tat ist beim Regelfall, so wie es formuliert ist, sehr viel Spielraum gelassen. In verschiedenen Berichten, die größere Fallzahlen von Todesfällen aus Niedersachsen und aus Brandenburg untersucht haben, wird keineswegs nur in Einzelfällen festgestellt, dass Hausbesuche nicht stattgefunden haben. Insofern ist es nur zu begrüßen, wenn die Hausbesuche im Gesetz stehen. Der Fachlichkeit ist immer noch Spielraum gegeben, um zu begründen, wie man im Einzelnen im Detail vorgeht.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Herr Dr. Lange, noch eine Frage an Sie. Es geht noch einmal um die Zusammenarbeit im Hinblick auf den Kinderschutz. Halten Sie es für notwendig und für sinnvoll, dass man auch andere Berufsgruppen außerhalb der Geheimnisträger in diese Informationskette mit einbezieht?

Herr Dr. **Rudolf Lange** (Kreisgesundheitsamt Mettmann): Das bezieht sich auf den § 3 des Artikels 1. Ich halte diese Regelung für sinnvoll, wobei ich die Irritationen, die sie möglicherweise bei überhaupt nicht betroffenen Personengruppen oder Laien auslöst, die in dieser Richtung nicht die entsprechende Kompetenz haben, durchaus nachvollziehen kann. Aber das Signal, das sich gerade an diejenigen richtet, die beruflich mit Kindern zu tun haben, aber eben nicht unter die Berufsgeheimnisträger fallen, darf nicht unterschätzt werden. Auch da sind Hemmnisse und Bedenken in der Kommunikation gegeben – ich möchte sagen, manchmal auch bewusst herausgestellte Widerstände – die durch diese gesetzliche Regelung, die ja eine Befugnisnorm ist und die auch weiterhin das stufenweise Vorgehen vorgibt, deutlich entschärft werden. Deswegen befürworte ich diese.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Eine kurze Frage noch an Herrn Professor Salgo. Sie haben in der Stellungnahme erwähnt, dass Sie eine Evaluationsklausel und eine Befristung für das Kinderschutzgesetz sehr sinnvoll fänden. Könnten Sie das noch einmal darlegen? Sie haben sich auch darauf bezogen, dass man damit im Ausland gute Erfahrungen gemacht habe. Inwieweit würden Sie das auch hier für angebracht halten?

Herr Prof. Dr. **Ludwig Salgo** (Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt): Wir sind hier im Gegensatz zum Ausland noch ziemlich im Hintertreffen. Im Ausland ist es so, dass im Gesetzestext mit der Verabschiedung schon Evaluationsklauseln enthalten sind. Das hat viele Vorteile. Das Parlament kann es beobachten und auch die Mittel für die Evaluation sind dann sichergestellt. Ich denke, das sollten wir auch übernehmen. Wir haben es in einzelnen Gesetzen auch schon gemacht. Ich würde es aber mit einer tatsächlichen Befristung verknüpfen. Das ist ein zusätzlich geeignetes Instrument. Wenn sich das

Parlament einer Sache besonders annimmt und auch den Nachfolgern die Beobachtung auf den Weg gibt, dann befristet es Gesetze in diesem Bereich, und dann ist das nächste Parlament dran. Leider hat uns die Koalitionsvereinbarung an diesem Punkt nicht weitergeholfen. Wir wollten eigentlich die Wirkung des § 8a noch viel genauer beobachten, und das haben wir bisher nur partiell erfüllt. Das könnten wir damit verknüpfen und vor allem könnten wir auch die Erfahrungen mit den Gesundheitsgesetzen der Länder einbeziehen. Insofern hätte der Bund hier wieder die Steuerungsfunktion für die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse. Deshalb wäre ich für Evaluationsklausel und Befristung, damit die Sache auf jeden Fall im Fokus und in der weiteren Beobachtung bleibt.

Die **Vorsitzende**: Damit ist die Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion beendet und wir kommen zur SPD-Fraktion.

Abg. **Marlene Rupprecht** (SPD): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, herzlichen Dank an Sie, dass Sie heute gekommen sind und uns behilflich sind, eine richtige Entscheidung zu treffen. Es mag vielleicht so sein, dass wir zu Beginn sehr kritische Fragen stellen werden und man glaubt, dass der Parteienstreit die Ursache dafür ist. Nehmen Sie als Fachleute uns einfach wie ein Arzt in der Praxis – bevor eine Therapie verordnet wird, erwarten wir von Ihnen eine Diagnose. Die Diagnose wäre dringend notwendig, wenn man jetzt eine Therapie in Form eines Gesetzes verordnet. Das würde voraussetzen, dass man eigentlich weiß, wo die krankmachenden Umstände, die Fehler oder die Lücken sind. Ich habe vorhin von einigen gehört, dass es Gesetzeslücken gebe. Ich halte mich für jemanden, der sich ziemlich gut in der Jugendhilfe auskennt. Ich wäre dankbar, wenn mir jemand die wissenschaftlichen Untersuchungen, die Evaluationen bestehender Gesetze nennen könnte, die eindeutig die Lücken benennen, damit wir nicht wie mit der Schrotflinte losschießen, sondern sehr gezielt ins Schwarze treffen.

Kinderschutz ist in aller Munde. Die Frage ist für mich, ob der vorliegende Gesetzesentwurf richtig ist, um die fachlichen Anforderungen zu erfüllen, nämlich effektiv und präventiv zu sein. Führt dieser Gesetzesentwurf zu substantiellen Verbesserungen? Welche Schutzlücken wurden mit welchen wissenschaftlichen Untersuchungen identifiziert? Inwieweit werden mit diesem Gesetzesentwurf die identifizierten Schutzlücken geschlossen? Meine Frage geht an Frau Professor Thyen. Diesem Entwurf liegt der Gedanke einer mangelnden Kooperation zugrunde. Man nimmt an, dass Ärzte und Jugendamt nicht zusammen arbeiten. Gibt es dafür Ursachen? Kann man diese klar definieren? Ist dazu schon recherchiert worden? Wenn ja, liegen die Ursachen nur in den bisherigen gesetzlichen Regelungen, also am hohen Schwellenwert der Strafbewehrung, wenn man sein Vertrauensverhältnis zum Patienten durchbrechen muss?

Als zweiten Sachverständigen möchte ich gerne Herrn Kohaupt fragen, wie er den Gesetzesentwurf im Hinblick auf seine Erfahrungen mit Hausbesuchen sieht. Sind die nicht stattgefundenen Hausbesuche die Ursache für mangelnden Kinderschutz? Ich drehe es einfach um, weil wenn ich eine Therapie mache, muss ich vorher festgestellt haben, was die Ursache war. Ich würde gerne noch von Frau Katzenstein wissen, wie es mit den Angaben im Gesetzesentwurf zur Kooperation mit den Beteiligten – den Eltern und Kindern, denen wir eigentlich Hilfe und Unterstützung zukommen lassen wollen. Sind die

so klar und eindeutig fachlich fundiert, dass die Kontrolle wesentlich stärker ausgebaut werden muss? Ist die fehlende Kontrolle die Ursache der Kinderschutzfälle?

Frau Prof. Dr. **Ute Thyen** (Universitätsklinikum Schleswig-Holstein): Ich muss zu der Frage der besseren Kooperation ein bisschen ausholen. Sie müssen immer bedenken, dass wir in Deutschland von der Struktur her Brüche im System haben, die noch mit dem Nationalsozialismus in Deutschland zu tun haben. In vielen anderen Ländern – Skandinavien, Holland, auch Frankreich – gibt es eine gemeinsame Ebene von Gesundheitshilfe für junge Kinder und Jugendhilfe, die sehr häufig strukturell auch mit der Bildung, mit der Schule vernetzt ist. In England kann man zum Beispiel ganz klar nachvollziehen, dass bei einem Kind mit einer frühen Behinderung die Informationen automatisch an die Schule gehen, dann erfährt der community doctor etwas davon, dann werden Hilfen veranlasst und so weiter. Diese Art von Vernetzung gibt es bei uns wegen der schlechten Erfahrung mit einem kontrollierenden Gesundheitswesen nicht. Deswegen ist dieser Bereich – das, was wir in den Nachkriegsjahren noch kannten, Mütterberatung und so weiter – im Westen zunehmend abgeschmolzen worden. Im Osten zunächst nicht, aber nach der Wende natürlich auch.

Man hat jetzt zwei Systeme. Das eine ist ein freiwilliges Angebot der gesetzlichen Krankenversicherungen an ihre Versicherten, das überhaupt nichts mit dem Wächteramt zu tun hat. Ich finde nicht, dass durch dieses Gesetz die Versäulung aufgehoben ist, sondern es kommt wieder nur dieser einen Säule, nämlich der Jugendhilfe, zugute. Es regelt Dinge, die im Jugendamt passieren, und die Ärzte sollen vermehrt zuliefern. Ich habe gesagt, dass ich das wunderbar finde, aber es hebt die Versäulung der Strukturebenen – Bildung für junge Kinder, Jugendhilfe und Gesundheitswesen – nicht auf. Die logische strukturelle Brücke wäre ein öffentlicher Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, so wie Herr Lange das ausgeführt hat. Darüber müsste viel mehr an Vernetzung laufen und dort müssten fachliche Einschätzungen des Entwicklungsstandes eines Kindes – zum Beispiel durch einen Hausbesuch – erfolgen. Der niedergelassene Kinderarzt fährt ja nicht zu den Familien nach Hause, um dort einen Entwicklungstest durchzuführen. Das kann er nicht und er darf auch Familien nicht aktiv einladen, denn es gibt ein Werbeverbot für niedergelassene Kinder- und Jugendärzte. Dass alle mehr aufpassen und reagieren, ist die eine Seite, aber dass sie auch die fachlichen Kompetenzen haben, das zu kommunizieren, ist die zweite Seite. Die dritte Sache ist, dass es zwischen diesen drei Säulen keine strukturelle Verknüpfung gibt. Ich muss Herrn Salgo widersprechen, ich finde nicht, dass dieses Gesetz dazu beiträgt, die Versäulung strukturell zu überwinden – abgesehen von seinem appellativen Aufruf, dass wir alle mehr kooperieren sollen; aber das tun wir auch jetzt schon so gut wie wir können. Man kann den vorhandenen gesetzlichen Rahmen ausnutzen und auch jetzt schon, wenn man möchte, gut zusammen arbeiten. Es ist sicherlich richtig, dass es Ermutigung für mehr Zusammenarbeit gibt, aber es überwindet nicht die strukturelle Versäulung unseres Systems.

Herr **Georg Kohaupt** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren): Noch einmal zur Frage des Hausbesuches. Der Gesetzentwurf sagt, man soll das Kind in Augenschein nehmen, und das ist bestimmt in vielen Fällen richtig. Er sagt aber nicht, dass man es ganz oft in Augenschein nehmen muss. In vielen Fällen ist es notwendig, das Kind zweimal, dreimal die Woche zu sehen und das über eine lange

Zeit hinweg, wenn nicht sichergestellt ist, dass die mütterliche oder die väterliche Fürsorge ausreicht, das Kind gut zu versorgen, so dass es gedeiht und an Gewicht zunimmt. Das heißt, Hausbesuche sind in bestimmten Konstellationen sehr wichtig. Sie sind absolut notwendig, und die Vorschreibung *eines* Hausbesuches ist nicht ausreichend. Es muss im Einzelfall unter den Kollegen geklärt werden, wer hier den Hausbesuch macht, wer die medizinische und beziehungsmaßige Sachkenntnis hat, das gut zu beobachten und so weiter. Auf der anderen Seite gibt es häufig Zugänge von Gefährdungsmeldungen aus bestehenden Hilfebeziehungen. Diese Hilfebeziehungen sind etwas Kostbares, weil sie der Weg sind, in der Familie etwas zu bewegen. Wenn diese Gefährdungsmeldung darauf hinweist, dass ein Kind möglicherweise verhungert, dann muss natürlich trotzdem ein Hausbesuch stattfinden, das ist klar, dann muss man das Kind sehen. Aber wenn es andere Gefährdungslagen sind, Gefährdungslagen, die auf emotionale Vernachlässigung, auf Bindungsstörung, auf innere Ablehnung der Eltern des Kindes, auf eine Depression der Mutter usw. hindeuten, dann kann man darauf setzen, die Beziehung zu dem schon vorhandenen Helfer zu stärken und auszubauen. Das heißt, man kann nur fallbezogen entscheiden, ob ein Hausbesuch notwendig ist oder nicht oder wie viele Hausbesuche notwendig sind. Deswegen habe ich auch vorgeschlagen, man könnte in das Gesetz schreiben, dass geprüft werden muss, ob ein Hausbesuch notwendig ist. Das könnte man ja hineinschreiben. Man muss wirklich prüfen, ob die Gefährdungslage diese Notwendigkeit ergibt und ob es so dringlich ist, dass der Hausbesuch heute erfolgen muss. Dass man irgendwann das Kind sehen muss, steht völlig außerhalb der Debatte, das steht schon im alten § 8a so drin. Insofern ja, Hausbesuche können lebensrettend und notwendig sein, aber es hilft nicht, wenn man das als eine Verpflichtung ins Gesetz schreibt.

Frau **Henriette Katzenstein** (DIJuF e. V.): Frau Rupprecht, Sie haben nach Kontrolle gefragt. Das ist nicht so einfach mit der Kontrolle. Frau Thyen hat gesagt, die Fälle, die wir heute sehen, sind die Zweijährigen, die noch nicht sprechen können und die Fünfjährigen, die hoch verhaltensauffällig sind – es sind nicht in erster Linie die schweren Misshandlungsfälle. In diesen Fällen wissen die Ärzte sowieso, was sie tun sollen. Die sind klug und haben kein Problem, das zu melden. Das Problem ist tatsächlich dieser Graubereich. Das sagen auch die Ärzte in Fachgesprächen immer wieder: Wir haben das Hauptproblem, wenn wir deutlich sehen, dass dieses Kind Hilfe braucht, aber wir nicht so weit sind, dass wir es melden wollten. Was macht man dann? Man ist auf Akzeptanz von Kontrolle angewiesen. Sie kennen das von Ihren Kindern – wenn Sie Ihre Kinder zwangsmäßig kontrollieren, dann entlaufen sie Ihnen. In der Jugendhilfe brauchen wir im ganz überwiegenden Bereich akzeptierte Kontrolle. Jetzt frage ich mich, geht es bei dem Gesetzentwurf um Kontrolle von Familien und Kindern oder geht es um Kontrolle von Jugendämtern und Mitarbeitern von Jugendämtern? Das ist zum jetzigen Zeitpunkt verfehlt, das stößt nämlich auf ein gewisses Problem, Herr Salgo hat es angesprochen. Es wird von den Fachkräften geradezu nach Rezepten gerufen. Sie sagen, wir wollen Handlungssicherheit, wir wollen wissen, was wir tun sollen. Wir versuchen, dem entgegenzuwirken und zu sagen, ihr müsst nach wie vor fachlich richtig vorgehen. Herr Kohaupt hat es mehrfach angesprochen, die Fälle sind sehr unterschiedlich gelagert. Der Hausbesuch – auch als Kontrollbesuch – ist ein wunderbares Instrument, wenn er zum richtigen Zeitpunkt und fachlich richtig durchgeführt wird. Aber wir müssen die Fachkräfte darin stärken, ihr eigenes Gewissen und ihre eigene Fachlichkeit auszuschöpfen.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Frau Vorsitzende, meine Frage schließt sich an diese Ausführungen an. Ich möchte Herrn Kohaupt und Herrn Brößkamp fragen, wie sie in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Balance von Hilfe und Unterstützung einerseits und Kontrolle andererseits bewerten. Wie passt das zueinander? Wie sieht es vor allem in der fachlichen Praxis aus? Die zweite Frage ist, wie Sie den Sachverhalt der Vertrauensbasis einschätzen, und zwar nicht nur bezogen nur auf die Hausbesuche. Es geht auch bei anderen Paragrafen um die Vertrauensbasis zwischen Eltern und Jugendamt, aber auch um die Vertrauensbasis, wenn Eltern einen Arzt oder Hilfe von anderen Stellen aufsuchen. Manchmal ist auch die Inanspruchnahme oder Befragung anderer wertvoll, die ebenfalls mit dem Kind fachlich zu tun haben. Frau Prof. Oberloskamp hatte das bereits angeschnitten. Wenn man einen bestimmten Automatismus beim Melden, bei der Befugnisnorm einführt, kann das – das ist vorhin sehr trefflich dargestellt worden – zu viel Verwirrung bei den Fachleuten führen. Ich denke aber auch, dass es zu Verwirrung oder Vertrauensverlust bei den Eltern führen kann.

Herr **Georg Kohaupt** (BAG der Kinderschutz-Zentren): Die Balance von Hilfe und Unterstützung kann ich bei dem Gesetzentwurf schwer beurteilen, weil ich die Paragrafen und ihre Handlungsvorstellungen sehr verwirrend finde. Es bleibt für die Beteiligten unklar, was sie jetzt tun sollen. Diese Unklarheit eröffnet sowohl die Möglichkeit, mit den Eltern Kontakt aufzunehmen und mit ihnen Hilfe auf den Weg zu bringen, als auch die Möglichkeit der schnellen Meldung – je nachdem wie ich den Paragrafen lese. Diese Verwirrung ist wenig hilfreich. Das Problem bei diesen sehr unterschiedlich angesprochenen Personengruppen ist, dass im Kinderschutz in der Regel – es gibt Ausnahmen, in denen sofort das Jugendamt kommen muss – alles darauf ankommt, wie ich dieses Elterngespräch führen kann, wie ich meine Sorge mit den Eltern teilen kann. Das ist keine Frage, die man gesetzlich regeln kann, das ist eine Qualifizierungsfrage. Aus meiner Sicht gibt dieser Gesetzentwurf möglicherweise irgendwann einmal Anstöße in diese Personengruppen hinein. Aber so lange es nicht zum Selbstverständnis von Ärzten gehört, mit Eltern zu sprechen, die ihre Kinder nicht gut behandeln, ändert auch der Gesetzentwurf nichts an dieser Haltung. In diesen Fällen führt er eher dazu, dass der Schutzauftrag für diese Menschen scheitert, zumal die Handlungsanweisung der Paragrafen für mich unklar und unpräzise ist.

Herr **Anselm Brößkamp** (Allgemeiner sozialer Dienst des Kreises Plön): Mit der Frage nach Hilfe und Kontrolle sprechen Sie im Grunde genommen einen der sensibelsten Bereich der Jugendhilfe insgesamt an. Das macht die Beantwortung der Frage sicherlich nicht ganz einfach. Wenn wir allerdings einen Blick in die Gesetzesbegründung werfen, dann stellen wir relativ schnell fest, dass dieser Gesetzentwurf insbesondere den Kontrollaspekt in den Vordergrund stellt. Er stellt ihn in den Vordergrund im Hinblick auf die Informationsweitergabe – ich werde gleich versuchen, das zu verdeutlichen – und im Hinblick auf die Hausbesuche. Wenn wir den Blick auf § 3 richten, in dem es um die sonstigen Berufsgruppen geht, dann sieht dieser Paragraf vor, dass die Personensorgeberechtigten durch die dort aufgeführten Personengruppen zu informieren sind, soweit der Schutz nicht in Frage gestellt wird. Das heißt, es gibt eine Informationsverpflichtung, und diese Informationsverpflichtung manifestiert sich dann, wenn diese Person die Frage, ob der Schutz in Frage gestellt wird, entsprechend beantworten kann. Aber kann sie das? Ich glaube, nein. Man wird im Regelfall sagen müssen, dass sie das nicht kann, und damit setzt die Überfor-

derung ein. Damit wird gesetzlich eine Informationsverpflichtung festgeschrieben, die von dieser Personengruppe gar nicht zu erfüllen ist.

Zum Hausbesuch sagt der Gesetzentwurf ganz eindeutig, dass es um eine Regelverpflichtung geht. Dann stellt sich die Frage, was in einem solchen Hausbesuch festgestellt werden soll. Für das vergangene Jahr haben wir bei uns ausgewertet, um welche Fälle es sich handelt, wenn wir von Kinderschutzfällen reden, mit denen wir in der Jugendhilfe konfrontiert sind. Die prozentual weitaus überwiegende Zahl bezieht sich auf Anzeichen von Kindesvernachlässigung. Jetzt stelle ich die Frage, was wollen Sie bei einem solchen Besuch feststellen, wenn es um Vernachlässigungsfaktoren geht – also um schleichende Faktoren? Nein, das werden Sie mit einem regelhaften Hausbesuch nicht feststellen können. Auch an dieser Stelle ist ganz klar: Es geht hier in erster Linie um eine Kontrollfunktion und weniger um die Frage der Hilfe. Das knüpft letztendlich an die Vertrauensbasis an. Die Frage ist, wo wir dieses Vertrauen brauchen. Dieses Vertrauen brauchen wir elementar und in erster Linie – das sagt die Begründung zum Gesetz – beim Schutz von Säuglingen und kleinen Kindern. An dieser Stelle stellt sich die Frage, wo die strukturelle Verankerung der Zusammenarbeit von Gesundheitswesen und Jugendhilfe stattfindet. Diese strukturelle Verankerung fehlt in diesem Gesetz völlig. Es wäre eine vertane Chance, wenn wir das Gesetzesvorhaben nicht nutzten, diesen Teil in einem entsprechenden Dialog der Systeme mit in ein solches Kinderschutzgesetz einfließen zu lassen – dann hätte das Gesetz diesen Namen auch tatsächlich verdient.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Jetzt kommen wir zur Fragerunde der FDP-Fraktion, Frau Gruß beginnt.

Abg. **Miriam Gruß** (FDP): Zunächst herzlichen Dank an die Experten. Ich finde es grundsätzlich schade, dass wir über die Öffentlichkeit von dem Gesetz erfahren haben und ich jetzt den Eindruck bekommen habe, dass auch die Experten im Vorfeld nicht ausreichend beteiligt waren. Das spricht alles dafür, dass wir uns für dieses Gesetz vielleicht mehr Zeit nehmen sollten, weil ich auch von Seiten der FDP sagen muss, dass Kinderschutz wichtig ist. Er muss auch für die Ausschussarbeit eines der wichtigsten Ziele sein. Wir sehen es überhaupt nicht parteipolitisch motiviert, aber wir sind der Meinung, dass die jetzige Vorlage auch nach der Anhörung noch nicht das ist, was im Sinne des besten Kinderschutzes von der Bundesseite her möglich wäre. Ganz herzlichen Dank an jeden einzelnen Experten und jede Expertin. Sie alle haben wichtige Hinweise geliefert und ich würde am liebsten Ihnen allen Fragen stellen, aber ich muss mich leider beschränken. Die erste Frage geht an Frau Göppert: Haben wir derzeit flächendeckend noch eine mangelnde personelle und finanzielle Ausstattung der Jugendämter in Deutschland? Zweitens, können Sie ein finanzielles Volumen dessen quantifizieren, was dieses Gesetz an mehr Haushaltsmitteln benötigt? Ich brauche jetzt keine Zahlen, aber können Sie es prozentual ungefähr einschätzen? Dann habe ich noch eine Frage an Frau Oberloskamp. Sie haben juristisch sehr schön die Problematik der unterschiedlichen Terminologien und Pflichten dargestellt. Halten Sie es für besser, den vorliegenden Gesetzentwurf zu verabschieden oder wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoller, die derzeit bestehenden Gesetzesvorschriften zu evaluieren und im Sinne einer einheitlicheren Terminologie und einheitlichen Pflichten anzupassen?

Frau Verena Göppert (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich fühle mich jetzt fast herausgefordert, eine Stellungnahme zur kommunalen Finanzsituation heute und morgen abzugeben, aber das würde wahrscheinlich den Rahmen sprengen. Man muss in diesem Zusammenhang aber sicherlich sagen, dass sich die Bedeutung des Kinderschutzes für die Jugendämter auch in der personellen Situation niedergeschlagen hat. Wir haben überall – auch auf Grund von Überlastungsanzeigen – Personalmehrbedarf angemeldet und diesen auch bewilligt bekommen. Das geht teilweise auch bei kleineren Jugendämtern in den zweistelligen Bereich. Um sagen zu können, ob flächendeckend alles in Ordnung ist, müsste ich wirklich etwas zur Haushaltslage der Kommunen und zu den anderen Aufgaben sagen, die wir im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe noch bewältigen müssen. Ich möchte nur den Rechtsanspruch nach dem KiföG erwähnen. Das alles kostet Geld, und auch Kindschutz ist nicht umsonst zu haben. Aber für mehr finanzielle Unterstützung und um die Schwerpunkte richtig zu setzen, ist nicht in erster Linie der Bund, sondern sind die Länder gefordert, die letztendlich die Verantwortung für unsere finanzielle Ausstattung haben. Was es kosten würde, wenn dieses Gesetz Wirklichkeit werden würde – da wage ich keine Prognosen. In unserer Stellungnahme haben wir aber gesagt, wenn wir über personellen Mehrbedarf und über Ressourcen sprechen, dann müssen wir darauf achten, dass wir sie an der richtigen Stelle einsetzen. Wenn die regelhafte Verpflichtung von Hausbesuchen dazu führt, dass man dieses Instrument schematisch anwendet, obwohl man sich bei fachlich richtiger Beurteilung diesen Hausbesuch sparen könnte, dann setzt man Finanzmittel und Personal dort ein, wo man sie eigentlich nicht benötigt. Sie fehlen dann an anderer Stelle. Deshalb sollte man behutsam über eine entsprechende Ausweitung diskutieren. An dieser Stelle möchte ich einen Appell los werden: Wenn wir über eine Verbesserung des Kinderschutzes und nicht nur über Möglichkeiten von mehr Intervention sprechen, dann sollte man sich auch die Zeit nehmen und sich anschauen, wie § 8a gewirkt hat. Wenn man zu dem Ergebnis gelangt, dass wir eine gesetzliche Änderung brauchen, dann müssen wir darüber diskutieren, aber wir sollten nicht, wie Frau Rupprecht vorhin sagte, die Therapie vor der Diagnose stellen.

Frau Prof. Dr. Helga Oberloskamp (Deutscher Juristinnenbund): Frau Gruß, Sie stellen natürlich die entscheidende Frage. Ich bin noch zu einer Zeit ausgebildet worden, als Gesetze eine Weile gegolten haben ohne geändert zu werden. Aber diese Zeiten sind vorbei und deswegen weiß ich nicht, ob man nicht einfach mit Todesmut sagen sollte: „Hindurch, die Änderung kommt sowieso“. Aber wenn ich das Gesetz so anschau, wie ich es in der Ausbildung gelernt habe, würde ich sagen, es ist eigentlich nicht das, was man verabschieden sollte. Da sind noch so viele Unzulänglichkeiten und Unwägbarkeiten enthalten. Ich stimme der Aussage absolut zu, dass uns in vielen Dingen allein die Faktenbasis fehlt und dass wir hier vielleicht den dritten Schritt vor dem zweiten tun. Wir wissen noch gar nicht abschließend, was bei § 8a wirklich herausgekommen ist. Das ist alles schon angesprochen worden. Von daher ist es eigentlich fast Wahnsinn, so etwas zu verabschieden - ich formuliere überzogen, aber toll ist es nicht.

Die Vorsitzende: Wir sind als Parlament der festen Überzeugung, dass wir immer noch selbst entscheiden, ob eingebrachte Gesetzentwürfe auch verabschiedet werden oder nicht. Diese Anhörung dient ja genau dazu, dass Sie uns als Sachverständige diesbezüglich beraten und danach wird entschieden. Eine kurze Frage ist noch möglich, Frau Gruß.

Abg. **Miriam Gruß** (FDP): Vielen Dank, dann würde ich diese gern Herrn Dr. Lüders stellen. Prävention halte ich für das Entscheidende beim Kinderschutz. Nach meiner Beurteilung ist die Prävention noch nicht ausreichend vorhanden. Daher die Frage an Sie; Sie haben das auch in Ihrer Stellungnahme anklagen lassen: Was würden Sie verbessern? Ist es überhaupt möglich, das Gesetz so zu verbessern, dass die Prävention gestärkt wird und wie würden Sie es konkret machen?

Herr Dr. **Christian Lüders** (Deutsches Jugendinstitut): So wie das Gesetz momentan angelegt ist, ist es eindeutig kein Präventionsgesetz, es hat keinen präventiven Gehalt. Es ist zunächst einmal auf Schutz angelegt, das heißt auf die Fälle, in denen in irgendeiner Weise eine Gefährdung sichtbar wird, und wie dann zu verfahren ist. Prävention müsste vorher ansetzen. Ob man das unter der Überschrift „Kinderschutzgesetz“ umsetzt, ist eine eigene Frage. Aber es gäbe in der Tat Ansatzpunkte, über die man nachdenken könnte. Jetzt werde ich gleich Frau Göppert reizen, aber für mich wäre in der Tat § 16 SGB VIII, wo es um Elternbildung usw. geht, ein Ansatzpunkt, zukünftig präventiv stärker aktiv zu werden. Ob das in die Systematik dieser Gesetzeslogik passt, müssen Juristen beurteilen, dafür bin ich nicht der Richtige – aber von der Logik her, wäre an dieser Stelle ein Ansatzpunkt.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit schließen wir die Fragerunde der FDP-Fraktion und kommen zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Frau Kollegin Golze ist dran, bitte schön.

Abg. **Diana Golze** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende und liebe Sachverständigen. Ich habe eine Frage an Herrn Kohaupt und an Frau Keil in Bezug auf die Äußerung von Professor Salgo. Er hat gesagt, auch mit diesem Gesetz bestünde ein großer Spielraum für die Fachlichkeit bei der Entscheidung, wann und wie ein Hausbesuch stattfinden soll. Schätzen Sie das auch so ein? Welche konkreten Auswirkungen hätte diese Formulierung „in der Regel Hausbesuch“ auf Ihre tägliche Kinderschutzpraxis? Eine zweite Frage möchte ich an Frau Göppert stellen. Sie haben ganz zu Beginn und auch in Ihrer Stellungnahme zu Recht angemahnt, dass es bei solchen Gesetzen eine bessere Kommunikation zwischen dem Bund und den Spitzenverbänden der Kommunen geben muss. Ich bin selber kommunale Vertreterin und kann das insofern sehr gut nachvollziehen. Können Sie sich meiner Vermutung anschließen, dass diese mangelnde Kommunikation auch dazu geführt hat, dass im Vorblatt zum Gesetzentwurf unter Punkt D zur Frage der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte steht: „Keine“? Vielen Dank.

Herr **Georg Kohaupt** (BAG der Kinderschutz-Zentren): Noch einmal zum Hausbesuch. Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Hausbesuch die vorhandenen Hilfeansätze zerstört hat und der Kinderschutz dadurch erheblich behindert worden ist. Diese Fälle gibt es jetzt schon. Einige dieser Fälle sind im Kinderschutzzentrum passiert. Wir hatten Kontakt zu einer Mutter und dieser Kontakt wurde durch einen Hausbesuch - die Mutter war paranoid und sehr ängstlich – abgebrochen. Die Gefährdung bei diesem Kind lag mehr auf der psychischen Ebene. Die Mutter war psychisch krank. Die Folge war, dass die Mutter nirgends mehr auftauchte. Man konnte der Gefährdung nicht nachgehen, obwohl wir von ihr wussten. Was aus dieser Mutter und diesem Kind geworden ist, das weiß ich leider nicht, weil der Kontakt abgebrochen ist. Darüber war die damit befasste Kollegin im höchsten Maße beunruhigt. Es gibt mehrere

solcher Fälle. Insofern kann die Regelmäßigkeit des Hausbesuches in konkreten Fällen eine erhöhte Gefährdung des Kindeswohls bewirken. Das Gleiche gilt für die Unterlassung eines Hausbesuches. Deswegen meine ich, dass diese Regelung zum Hausbesuch nicht aufgenommen werden sollte. Man kann möglicherweise darüber nachdenken, ob man eine Verpflichtung zur Abwägung aufnimmt. Man darf nicht vergessen, dass die Jugendämter durch Schlagzeilen wie „Kind verhungert, weil das Jugendamt Dienst nach Vorschrift macht“ heute unter Druck sind. Die Jugendamtsmitarbeiter kommen auch dann ins Visier, wenn sie Dienst nach Vorschrift machen, so dass sie im Moment sowieso schon versuchen, auf der sicheren Seite zu sein und eher einen Hausbesuch durchführen als einen Hausbesuch unterlassen – wenn es nicht so ist wie im Falle der Überlastungsanzeigen der Kollegen in Hamburg. Da unterblieb der Hausbesuch nicht deshalb, weil sie nicht wussten, dass sie ihn vornehmen müssen, sondern weil sie ihn einfach nicht geschafft haben.

Frau **Christine Keil** (Bezirksamt Pankow von Berlin): Ich verstehe das Kinderschutzgesetz so, dass es einen weiteren Rahmen und eine weitere Unterstützung für das Tätigwerden der Fachleute geben soll. Vor diesem Hintergrund muss ich eindeutig sagen, dass die Position mit der regelhaften Durchführung eines Hausbesuchs aus dem Gesetzentwurf entfernt werden muss. Die Jugendämter haben sich mit der Einführung des § 8a sehr intensiv auseinandergesetzt und sich zum Thema Kinderschutz qualifiziert. Es gibt Verfahrenstandards und Dokumentationspflichten zur Gefährdungseinschätzung. Die Gefährdungseinschätzung führt auf keinen Fall immer dazu, einen Hausbesuch machen zu müssen. Es gibt auch gerade bei dem erweiterten Melderkreis – in Berlin sind Kinderschutzhotlines mit einer Erreichbarkeit von 8 bis 18 Uhr eingeführt worden – auch Meldungen, bei denen die Fachkräfte der Jugendämter durchaus einschätzen können, dass ein sofortiger Hausbesuch nicht erforderlich ist. Die Mitarbeiter in den Jugendämtern sind sehr kompetent, die Gefährdungssituation einzuschätzen. Die Pflicht zur Abgabe einer Stellungnahme, warum sie keinen Hausbesuch machen, könnte durchaus zu einer Frustration bei den MitarbeiterInnen in den Jugendämtern führen, die sich Kompetenzen erarbeitet haben. Es wäre auch wieder eine zusätzliche Dokumentationspflicht. Wenn man noch mehr Hausbesuche von MitarbeiterInnen der Jugendämter erwartet, würde das auf jeden Fall dazu führen, dass dort die personellen Ressourcen nicht ausreichen und das, obwohl es mitunter gar nicht erforderlich ist, in jedem Fall einen Hausbesuch zu machen. Ganz sicher kann ich sagen, dass dort, wo die Einschätzung ergibt, dass ein Hausbesuch erforderlich ist, dieser auch auf jeden Fall erfolgt.

Frau **Verena Göppert** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Auf die Frage zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs ist die Antwort ganz einfach: Mehr Hausbesuche und die Bearbeitung von mehr Meldungen erfordert Personal, und Personal kostet Geld. Insofern können wir überhaupt nicht nachvollziehen, wie man zu dieser Einschätzung kommt. Man könnte im Hinblick auf die Föderalismusreform I daran denken, dass der Bund keine Regelungen beschließen darf, die den Kommunen zusätzliche Aufgaben auferlegen. Deshalb könnte ein Widerspruch entstehen, wenn man in den Gesetzentwurf schreibt, dass es die Kommunen aber mehr kostet. Diesen Widerspruch müsste man dann auflösen. Aber das ist eine Vermutung. Wie gesagt, die Aussage ist in dieser Form sicher nicht zutreffend.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, damit ist auch diese Fragerunde auch beendet. Wir kommen zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Deligöz beginnt.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, ich habe eine Frage an Frau Katzenstein. Frau Katzenstein, es ist mehrfach angesprochen worden, dass man eigentlich eine Evaluation des § 8a durchführen müsste, bevor man einen weiteren Gesetzentwurf in die Hand nimmt. Könnten Sie inhaltlich untermauern, inwieweit eine derartige Evaluation die Grundlage für eine mögliche Weiterentwicklung sein kann und wie das miteinander korrespondiert? In meiner zweiten Frage geht es um Artikel 1. Sie haben vorhin schon kurz erläutert und führen auch in Ihrer Stellungnahme aus, dass hier das Pferd von der falschen Seite her aufgezümt wird. Könnten Sie mir noch einmal verdeutlichen, worin Ihre Kritikpunkte bestehen? Dann habe ich noch eine Frage an Professor Fegert. Herr Fegert, wir haben gerade erfahren, dass Ärzte über keine juristischen Kenntnisse verfügen und dass sie sich auch gar nicht so richtig ins Rechtssystem hinein denken können – das kann ja kein Mensch, das können nur Juristen. Gab es in Ihrer Praxis tatsächlich einen Fall bei dem Sie sagten, dieses Kind müsste ich eigentlich beim Jugendamt melden, weil ich einen gewissen Verdacht habe, ich tue es aber nicht, weil ich rechtsunsicher bin? Ich will das einfach nur verstehen. Gab es einen derartigen Fall oder würden Sie dennoch das Jugendamt anrufen, auch ohne das jetzige Gesetz?

Frau **Henriette Katzenstein** (DIJuF e. V.): Frau Deligöz, in meiner Stellungnahme hatte ich das Bild mit dem vom Schwanz her aufgezümten Pferd im Hinblick darauf bemüht, den Kinderschutz vom Datenschutz her zu gestalten. Das bezieht sich darauf, dass wir jetzt die glückliche Situation haben, dass das SGB VIII Datenschutzbestimmungen mit sehr qualifizierten Öffnungen der Befugnisse zur Informationsweitergabe enthält, die ziemlich passgenau auf die Aufgaben des § 8a zugeschnitten sind. Das sind also zwei Dinge, die ineinander greifen. Grundlegend für die gute Wahrnehmung von Aufgaben im Kinderschutz ist aber tatsächlich die Aufgabengestaltung. Das gilt für die Kooperation genauso. So wie ich es lese, ist es eine ziemliche Schwäche eines Gesetzes über die Verbesserung der Zusammenarbeit im Kinderschutz, wenn diese Zusammenarbeit letztlich sehr stark von einer Informationseinbahnstraße ins Jugendamt definiert wird. Das ist aber nicht das, was funktioniert. Die Erfahrungen vor Ort zeigen – Herr Lüders hat von Netzwerken und frühen Hilfen gesprochen – dass dieses Zusammenwachsen ganz viele Kräfte und ein ehrliches sich gegenseitig Kennenlernen erfordert. Die Gesundheitshilfe hat große Schwierigkeiten zu verstehen, wie die Jugendhilfe funktioniert – ich glaube, noch mehr als umgekehrt, denn beim Arzt sind wir alle schon gewesen, aber im Jugendamt eben nicht. Um zusammenzuwachsen, sind eine klar entwickelte Aufgabenstellung, eine entwickelte fachliche Vorgehensweise und auch Kooperationsstrukturen unbedingt notwendig. Wenn der Datenschutz alleine steht, dann hängt er in der Luft.

Sie hatten nach der Evaluation von § 8a gefragt. Ich kann mich nur denen anschließen, die sagen, dass wir eine Evaluation brauchen. Es gibt zumindest jetzt ein vom Ministerium in Auftrag gegebenes größeres Projekt mit Kommunen zur Fehleranalyse. Ich finde es schade und erstaunlich, dass man diese Ergebnisse nicht abwartet, um ein Gesetz auf fundierte Erkenntnisse zu stellen. Jenseits von Evaluation ist mein Eindruck, dass § 8a noch gar nicht ausgeschöpft ist. Ich habe den Eindruck, dass da im Moment

noch ganz viel in Bewegung ist. Die Jugendämter sind im Moment sehr strapaziert, den § 8a in der Umsetzung weiter zu entwickeln. Sie sind auch sehr mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und mit dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls beschäftigt, das die Zusammenarbeit mit den Gerichten im Kinderschutzfällen verbessern soll. In den Ländern, die fundierte Kinderschutzgesetze gemacht haben, kommt das auch noch dazu. Das ist ein riesiges Paket, das sie zu stemmen haben. Auch von daher ist die Zeit nicht gut gewählt. Mein Appell wäre, dass man in eine Überarbeitung und Abstimmung mit der Fachlichkeit investieren soll. Ich glaube, dass es die Kinder und ihre Familien und auch die Fachkräfte an der Basis danken werden, wenn in dieses Gesetz mehr Qualifizierung kommt.

Herr Prof. Dr. **Jörg Fegert** (Universitätsklinikum Ulm): Frau Deligöz, es ist natürlich für die Eitelkeit eines Hochschullehrers eine heikle Frage, ob man zu doof ist, etwas zu kapieren, was nur die Juristen kapieren können. [Gelächter] Insofern werde ich Ihnen auch nicht ganz auf diesem Weg folgen. In den allermeisten Fällen, das zeigt auch unser Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“, gelingt es uns, die Eltern zu überzeugen, Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn man nur die Zeit investiert. Das steht auch in der Norm. Das ist das Zentrale. Die wenigen Fälle, in denen es gegen den Willen der Eltern gehen muss – nicht ohne Informationen – sind die heiklen Fälle. Aus der Praxis kann ich sagen – wir beide sitzen ja an der Donau, Sie auf der bayerischen, ich auf der baden-württembergischen Seite – dass die Zahl der Anrufe von Kollegen, die fragen, wie sie sich verhalten sollen, wirklich massiv angestiegen ist. Denn in Bayern gibt es eine Meldepflicht, also Kopf ausschalten, erst melden, den Rest macht das Jugendamt – ich sage das mal so naiv, wie die Ärzte angeblich sind. In Baden-Württemberg gilt nicht die bayerische Norm, sondern wir haben eine, die der in Rheinland-Pfalz vergleichbar ist und auch der Norm im Entwurf sehr ähnelt. Diese Vielfalt verstehen nicht alle. Ich habe die Einladenden schon darauf hingewiesen, dass mit meiner Einladung Risiken und Nebenwirkungen verbunden sind, weil ich das Gesetz auch sehr problematisch finde und es eigentlich für einen Torso halte. Mein Problem ist, dass die Vielfalt der Ländergesetzgebung Probleme geschaffen hat, die wir vorher nicht hatten und die es für die Ärzte noch schwieriger machen. Da hätte ich die Hoffnung, dass ein Bundesgesetz, das man wirklich als Torso versteht, der unbedingt verbessert werden muss, wenigstens durch konkurrierende Gesetzgebung für Klärung sorgt. Vieles, was von den Kollegen gesagt wird, teile ich. Wir brauchen eine Evaluation und hätten sie auch schon bei § 8a gebraucht. Nur glaube ich eigentlich nicht daran, solange es nicht im Gesetz steht. Da würde ich Herrn Professor Salgo wiederum Recht geben. Beim § 8a hatte man uns damals auch eine Evaluation versprochen, und wir haben die Daten nicht. Das muss systematischer angelegt werden. Wir brauchen eine bessere Datenbasis und dann kann man diese Verunsicherung auch stärker vorbeugend angehen.

Vorsitzende: Vielen Dank. Damit ist die erste Fragestunde abgeschlossen. Ehe die Fraktion der SPD mit der zweiten Fragerunde beginnt, möchte ich darauf hinweisen, dass nun meine Stellvertreterin, Frau Deligöz, die Sitzungsleitung übernehmen wird.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Vielen Dank. Ich möchte mit einer kleinen Anmerkung zum Thema Evaluation beginnen. Diese ist ein fester Bestandteil im Koalitionsvertrag gewesen. Wir haben auch immer darauf gedrungen, dass man den ersten vor dem zweiten und dritten Schritt tut. Leider hat das Ministerium diese Evaluation nicht vorgelegt, sondern den Torso eines Gesetzentwurfes ohne wissenschaftliche Analyse und Evaluation. Ich bin der Auffassung, man sollte dem Parlament zunächst einmal eine vernünftige Evaluation vorlegen und dann gemeinsam mit der fachlichen Praxis überlegen, wo weiterer Verbesserungs- und Regelungsbedarf besteht. Es war mir an dieser Stelle noch einmal wichtig, zu betonen, wie das mit dem Parlament eigentlich verabredet war.

Meine Frage möchte ich an Herrn Kohaupt und Herrn Brößkamp richten. Würden Sie meine Einschätzung teilen, dass bei der Formulierung des vorliegenden Gesetzentwurfes vorwiegend an kleine Kinder wie Lea-Sophie, Kevin oder Jessica und an Familien in bestimmten prekären Situationen gedacht wurde? Kinderschutz umfasst aber mehr als das Aufwachsen in prekären Situationen. Zu denken wäre zum Beispiel an heranwachsende Kinder und Jugendliche und die Themen Suchtprävention und Suchtbegleitung, aber auch an sexuellen Missbrauch, den man erstens in allen gesellschaftlichen Bereichen und zweitens auch vor allem bei älteren Kindern findet. Sowohl was den § 8a SGBVIII als auch die §§ 2 und 3 des Kinderschutzgesetzes angeht, ist es für den Arzt, Lehrer, aber auch das Jugendamt schwierig, mit diesem Gesetz richtig umzugehen.

Stellv. **Vorsitzende**: Ich darf Sie zunächst als stellvertretende Vorsitzende dieses Ausschusses und als Sitzungsleiterin herzlich begrüßen und gebe das Wort an Herrn Kohaupt.

Herr **Georg Kohaupt** (BAG der Kinderschutz-Zentren): Beim Thema Hausbesuche haben die Gesetzesinitiatoren sicherlich vor allem an kleine Kinder gedacht. Denn Hausbesuche machen bei Jugendlichen in der Regel keinen Sinn. Was insgesamt fehlt ist, dass bei älteren Kindern eine Vertrauensbindung entstehen muss und verschiedene Fragen – Was willst du? Wo möchtest du hin? Möchtest du das mit deinen Eltern klären? Willst du möglicherweise heraus? – geklärt werden müssen, bevor Gespräche mit dem Jugendamt oder Elterngespräche stattfinden können. Was mich entsetzt hat ist, dass im § 3, der sich an einen sehr großen Personenkreis und laut Begründung insbesondere an Lehrerinnen und Lehrer richtet, nicht darin steht, dass man mit den Schülern sprechen muss. Denn man sollte sich zunächst die Sorgen dieses Kindes anhören und besprechen, wie es ihm geht und wie es selber seine Situation sieht, bevor man überlegt, was man mit den Eltern macht. Vorgesehen ist nun die Informationspflicht, aber nicht wirklich ein Gesprächsangebot. An dieser Stelle fehlt vieles im Gesetz, wobei sich der § 8a auch schon in seiner jetzigen Form insgesamt zu sehr an besonders schutzbedürftige Kleinkinder richtet, aber zu wenig bestehende Entwurzelungslagen und prekäre Situationen von Jugendlichen berücksichtigt.

Herr **Anselm Brößkamp** (Allgemeiner sozialer Dienst des Kreises Plön): Dieser Gesetzentwurf entfaltet ja Wirkung für den gesamten Bereich des Kinderschutzes. Wenn man in den ersten Satz der Begründung hineinschaut, heißt es dort „vor dem Hintergrund eklatanter Einzelfälle“ und gemeint sind die Fälle Kevin und Lea-Sophie. Genauso ist dieser Gesetzentwurf auch angelegt. Was die Frage nach der Altersverteilung angeht, versuche ich dies immer anhand von Zahlen, die wir ausgewertet haben, plastisch

zu machen. Wir reden, wenn wir über Kinderschutz sprechen, natürlich auch über die Gruppe der Säuglinge und Kleinkinder, aber eben auch über eine ganz erhebliche Zahl von älteren Kindern und insbesondere von Jugendlichen. Die von mir angesprochene Auswertung von Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung in unserem Kreis im Jahr 2008 hat ergeben, dass die Altersgruppe der über sieben Jahre alten Kinder weitaus mehr als die Hälfte aller Fälle ausgemacht hat. Wenn man diese Zahlen berücksichtigt, stellt sich die Frage, wie es gelingen kann, ältere Kinder und Jugendliche „mit ins Boot zu nehmen“, denn gegen deren Willen kann man Kinderschutz nicht durchzusetzen.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal einen Verweis auf die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände machen, die die Frage der Kontrollmechanismen in die Entscheidungshoheit der öffentlichen Jugendhilfeträger legen wollen. Wenn ich mir anschauere, wie die ausgestaltet sind, müsste Herr Salgo jubilieren, denn da steht unter anderem darin, dass diese Hausbesuche zu zweit durchgeführt werden. Das heißt, es besteht tatsächlich die Chance, etwas zu erreichen, wenn wir den Rückgriff auf die Gruppe der kleinen Kinder nehmen.

Sie haben auch noch einmal nach meiner Einschätzung hinsichtlich der §§ 2 und 3 gefragt. Ich beschränke mich auf den § 3, weil ich mich bei den Ärzten lieber etwas zurückhalten möchte. Denn ich möchte umgekehrt auch nicht, dass sich andere bei der Frage einmischen, wie wir einen Hausbesuch zu gestalten haben. Beim § 3 beschleicht mich – und da sind wir wieder bei den älteren Kindern – die Befürchtung, dass die vorhin angesprochene Versäulung gerade nicht aufgehoben wird. Wenn wir an die Schulen denken, wird dieser Paragraph quasi zu einer Meldehotline umgemünzt und wir werden ein System Schule haben, das versucht, über diesen Paragraphen die Verantwortung an die Jugendhilfe zu geben. Dies würde die bestehende Versäulung eindeutig manifestieren und insofern muss ich Herrn Salgo an diesem Punkt auch deutlich widersprechen.

Abg. **Marlene Rupprecht** (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Göppert. Ich bin auch viel bei Jugendämtern vor Ort unterwegs und erkundige mich bei denen, wo ihre Probleme liegen. Einige beklagen, dass sie enorme Probleme haben, überhaupt Fachkräfte für die Jugendhilfe zu bekommen und wenn sie welche erhalten, sind dies vor allem Berufsanfänger. Haben wir für den Fall, dass es zu einem Anstieg der Meldedefälle aufgrund des neuen § 8a kommt, überhaupt genügend fachlich qualifiziertes Personal und nicht nur Berufsanfänger? Denn wenn man ein Gesetz macht, das dann nicht umgesetzt werden kann, nützt es in der Sache nichts.

Den zweiten Punkt hat Frau Marks schon angesprochen. Er betrifft das Familienbild, das dem Gesetz zugrunde liegt. Wenn ich mir das Gesetz anschauere, dann steht das Bild von Vernachlässigungsbereitschaft oder –willen einer typischen Hochrisiko-Familie im Hintergrund. Aber kann man tatsächlich davon ausgehen, dass Normalfamilien mit kleinen Kindern nie Hilfe brauchen? Ich weiß aus eigener Erfahrung, dass es durchaus zu Überforderungsgefühlen und Aggressionen bei den Eltern führen kann, wenn ein Kind tagelang vor Krämpfen schreit. Auch in diesen Fällen ist Hilfe und bestimmt keine Strafbewehrung notwendig. Sie haben vorhin den § 16 SGB VIII angesprochen, in dem die Beratung von Familien bereits festgeschrieben ist. Man könnte dies auch noch einmal bei den Hilfen zur Erziehung in den §§ 27 bis 35

machen. Meine Frage an die Praktiker vor Ort und an Herr Lüders ist, warum die in § 80 SGB VIII festgelegte rechtzeitige Planung und das Vorhalten von Angeboten sowie die in § 81 SGB VIII vorgesehene Verpflichtung zur Kooperation nicht umgesetzt werden. Sind die Regelungen nicht präzise genug oder woran liegt es? Da stehen übrigens alle Berufsgruppen drin und auch die Forderung nach Vernetzung und Zusammenarbeit. Meine Frage an die Praktiker lautet daher, welche neue Qualität der Kooperation durch eine Neuregelung erzielt werden könnte.

Frau **Verena Göppert** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich teile Ihre Einschätzung, dass man mehr Personal brauchen würde. Allerdings muss man sich in diesem Zusammenhang auch das in den vergangenen Monaten deutlich verschlechterte Image der Jugendämter vor Augen führen. Dieses wird mit diesem Gesetzentwurf weiter befördert. Das Jugendamt ist die eingreifende, obrigkeitlichstaatliche Institution, die kommt, wenn man irgendwelche Vorwürfe zu erheben hat. Dagegen gerät die Rolle der Jugendämter als Hilfe leistende und unterstützende Institution zunehmend in den Hintergrund. Das halte ich für eine ziemlich schlimme Entwicklung, der man entgegenzutreten sollte. Dass es in diesem Kontext für junge Leute nicht besonders attraktiv ist, den Weg als Mitarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst und Jugendamt einzuschlagen, ist auch offensichtlich. Darüber hinaus müssen Sie sich anschauen, wie die Mitarbeiter der Jugendämter in den Medien, zum Beispiel in Krimis, dargestellt werden. Die Mitarbeiter haben eine Brille und streng nach hinten gekämmte Haare und werden so dargestellt, als hätten sie von der Lebenswirklichkeit keine Ahnung. Das alles wird es erschweren, in Zukunft fachlich qualifiziertes und vor allem engagiertes Personal für diesen Bereich zu gewinnen.

Herr Dr. **Christian Lüders** (Deutsches Jugendinstitut): Die Forderung nach Vernetzung und Kooperation ist zumindest auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe festgeschrieben. Für die anderen Bereiche ist dies dagegen nicht so eindeutig. Nach meiner Ansicht hat die Diskussion um Kindeswohlgefährdung einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, dass das Gesundheitssystem und die Kinder- und Jugendhilfe, die vor fünf Jahren noch kaum miteinander geredet haben, stärker zusammenarbeiten. Da hat ein Lernprozess begonnen. Ich vergleiche dies gerne mit der Entwicklung, die wir vor ein paar Jahren mit der Kriminalprävention hatten: Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts waren Kinder- und Jugendhilfe und Polizei noch feindliche Bereiche. Inzwischen haben sie über 20 Jahre gemeinsame Diskussion hinter sich und kommen ganz gut miteinander aus. Jeder weiß, was der andere kann und was nicht, wo die Grenzen und wo die Aufgaben des anderen sind. Ein solches gegenseitiges Lernen müsste auch zwischen Kinder- und Jugendhilfe einerseits und Gesundheitssystem andererseits noch viel mehr stattfinden. Aus der Sicht des 13. Kinder- und Jugendberichtes gehört auch die Integrations- und Behindertenhilfe an dieser Stelle dazu, wo es auch noch einmal ein sehr schwieriges Verhältnis zueinander gibt.

Wir sprechen weder die gleiche Sprachen noch haben wir die gleichen Diagnosen. Damit fängt das Problem schon an. Zudem wissen wir wenig über die anderen Systeme. Das Wissen darüber, wie das Gesundheitssystem funktioniert und was ein öffentlicher Gesundheitsdienst ist, ist leider noch nicht der Normalfall. Umgekehrt wissen Ärzte auch nicht immer, was ein freier Träger ist. Hier ist noch sehr viel Informationsaustausch notwendig. Nachjustiert werden müssen auch die Instrumente. Ich finde es nach wie vor erstaunlich, dass wir eine Jugendhilfeplanung haben, die die Daten, die zum Beispiel der öffentli-

che Gesundheitsdienst über die gleichen Stadtteile zur Verfügung hat, nicht integriert. Ich könnte Ihnen noch viele weitere Beispiele nennen. Das vorliegende Gesetz geht einen Schritt in diese Richtung, weil es nicht nur im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ansetzt, sondern versucht, auch in anderen Bereichen Vorschläge zu machen. Inwieweit das gelungen ist, dazu wurde vorhin schon einiges gesagt. Die Intention ist aber vorhanden. Fairerweise muss man aber auch sagen, dass die Defizite und offenen Flanken, die wir in diesem Bereich haben, nicht allein durch ein Gesetz beseitigt werden können. Dies wäre eine Überforderung, ein Gesetz kann nur ein Schritt dazu sein. Ich will jedoch auch betonen, dass sich die Herausforderungen nicht nur auf kleine Kinder von null bis drei Jahren beziehen, sondern auf die gesamte Altersgruppe. Große Probleme bestehen auch bei Schulkindern und bei Jugendlichen. Da müssen wir in den nächsten Jahren noch gemeinsam viel tun. Aber zu erwarten, dass ein Gesetz alle Probleme löst, ist nicht realistisch.

Stellv. **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen damit zu den Fragen der Fraktion der CDU/CSU.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Ich möchte zunächst eine Bemerkung zur Äußerung von Frau Göppert machen. Was Sie eben angesprochen haben, ist nach meiner Ansicht sehr wichtig und richtig. Ich habe den Eindruck, dass die Jugendämter in der Öffentlichkeit und in den Medien oft zu Prügelknaben bzw. Sündenböcken der Nation gemacht werden. Damit wird man den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die oftmals tagtäglich an ihre Grenzen stoßen und mit sehr schwierigen Familiensituationen zu tun haben, nicht gerecht. Dieses Image ist, wenn ich mir die Jugendämter in meinem Kreis anschau, die sich sehr stark engagieren, einfach nicht fair. Trotzdem kommen wir, glaube ich, nicht umhin, irgendwann einmal eine Imagekampagne zu machen oder nach einem anderen Begriff zu suchen. Denn das Image der Jugendämter ist leider nicht so, dass sie als Hilfeinstanz wahrgenommen werden. Hier sollten wir gemeinsam versuchen, ein wenig gegenzusteuern, und dazu können wir als Politikerinnen und Politiker auch einen Beitrag leisten und Rückendeckung geben.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Lange und an Herrn Professor Fegert. Halten Sie die regelmäßige Einbeziehung der Eltern durch das Jugendamt für richtig und notwendig? Meine zweite Frage betrifft die Inaugenscheinnahme. Es wurde bereits angesprochen, dass differenziert werden muss, wo und wann diese stattfindet und bei welcher Altersgruppe. Eine Intention des Gesetzgebers besteht darin, Kinder sichtbarer zu machen, damit sie nicht nur Akten bleiben. Halten Sie es, Herr Dr. Lüders, für notwendig, dass man beim Zeitpunkt noch gezielter und differenzierter ansetzen muss? Kleinstkinder sind beispielsweise für die Allgemeinheit weniger sichtbar, weil sie noch nicht im Kindergarten oder in der Krippe sind.

Herr Dr. **Rudolf Lange** (Kreisgesundheitsamt Mettmann): Die Frage nach der Notwendigkeit der regelmäßigen Einbeziehung von Eltern in das entsprechende Diskussionsverfahren kann ich grundsätzlich mit „Ja“ beantworten. Herr Kohaupt hat allerdings dankenswerter Weise bereits darauf hingewiesen, dass es andere Fälle gibt, insbesondere bei älteren Kindern und Jugendlichen, bei denen sich die Eltern nicht mehr in der ersten Ansprechrolle befinden. Sie haben zwar das Sorgerecht, aber die Frage der Klärung des entsprechenden Verhaltens bzw. der entsprechenden Situation muss sich doch in allererster Linie

an das Kind richten. Man muss also immer den Einzelfall betrachten. Der Gesetzentwurf lässt diese Option offen. Es ist sachgerecht, die Eltern in erster Linie mit in die Diskussion einzubeziehen – allerdings nur dann, wenn das Kindeswohl oder das Verfahren dadurch nicht gefährdet erscheinen. Es bedarf also eines vom Einzelfall abhängigen Abwägungsprozesses, ob die Eltern einzubeziehen sind. Grundsätzlich ja, aber mit der Option es im Einzelfall auch ohne die Eltern zu gestalten.

Herr Prof. Dr. **Jörg Fegert** (Universitätsklinikum Ulm): Ich kann mich dem weitgehend anschließen, wobei das Gesetz den bestehenden § 8 Abs. 3 SGB VIII nicht ändert. Die Güterabwägung, ob ein Kind beispielsweise im Falle eines sexuellen Missbrauchs durch ein Gespräch mit den Eltern gefährdet wird, bleibt ja bestehen. Hier sehe ich kein Konkurrenzverhältnis, da völlig klar ist, dass diese Norm nicht stur exekutiert werden kann. Ich habe eher Bedenken in Bezug auf den geplanten § 3 des Kinderschutzgesetzes, weil mir hier ein stärkerer Automatismus für die anderen Fachgruppen zu greifen scheint, während die Regelung aus ärztlicher Sicht ganz vernünftig getroffen ist. Ich halte die Beteiligung der Sorgeberechtigten – und dies bestätigen auch unsere empirische Daten aus dem Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“ – für den Königsweg, weil man diese in den meisten Fällen überzeugen kann. Was wir aber brauchen, – dies hat Frau Thyen bereits angesprochen – ist eine sehr viel stärkere Fortbildung auch für die Ärzte. Eine kürzlich von uns veröffentlichte Untersuchung über unsere erwachsenenpsychiatrischen Kollegen hat gezeigt, dass auch diese primär das Jugendamt fürchten und den Müttern mitunter abraten, Hilfen in Anspruch zu nehmen. Für die Jugendämter hat dies zur Folge, dass diese nur in Extremfällen eingreifen können. Eine Imagekampagne brauchen wir also auch in der fachlichen Fortbildung.

Was wir benötigen, sind frühere Hilfen und in der Regel die Teilhabe der Eltern. Dies hier festzustellen, erscheint mir noch einmal sehr wichtig. Dies ist im Mittelteil des § 2 auch sehr sinnvoll angesprochen. Insofern könnte ich als Arzt mit den hier vorgeschlagenen Dingen sehr gut leben und könnte diese auch sehr gut vermitteln. Denn eine Norm muss so einfach sein, dass sie noch verstehbar ist und detailliert genug um deutlich zu machen, dass es an diesem Punkt nicht um ein fahrlässiges Melden geht. Ich möchte – um auf dieses Petikum noch einmal zurückzukommen – unterstreichen, dass die Bedingung für eine Meldung ist, dass man seine fachlichen Mittel ausgeschöpft hat. Es darf also nicht aus Zeitknappheit geschehen, weil man für den Fall nur 30 Minuten hat. Aber wenn man seine fachlichen Mittel ausgeschöpft hat, die Eltern nicht kooperieren und die Gefährdung weiter besteht, dann ist – wie auch schon jetzt – die Zusammenarbeit dringend notwendig und eine Meldung geboten.

Herr Dr. **Christian Lüders** (Deutsches Jugendinstitut): Die beiden letzten Antworten bezogen sich auf die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Ich möchte noch einmal die Perspektive der Kinder einnehmen. Schon jetzt heißt es in § 8a SGB VIII, dass die Personenberechtigten einzubeziehen sind, soweit der Schutz des Kindes und des Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist. Diese Einschränkung ist sinnvoll und richtig und muss gemacht werden. Nicht gesagt, aber von vornherein klar ist, dass dies altersgemäß zu erfolgen hat.

Richtig ist auch, dass die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den meisten Fällen problemlos geschieht, weil die Eltern sie mitbringen. Dies ist de facto eine Form von Inaugenscheinnahme, die dort geschieht. Dies ist auch erst einmal in Ordnung und muss eigentlich gar nicht diskutiert werden. Über Inaugenscheinnahme muss nur bei den Fällen geredet werden, bei denen die fallführende Fachkraft – aus welchen Gründen auch immer – die Kinder nicht zu Gesicht bekommt. Diese Fälle gibt es, das muss man auch deutlich sagen. Da kommen zwar die Eltern – nicht selten auch sehr wortgewandt – aber man sieht das Kind nicht. Da muss die Fachkraft gegebenenfalls darauf hinwirken – das wäre zu mindestens meine Position – dass die Gefahreinschätzung nicht ohne eine Inaugenscheinnahme vollzogen wird. Das muss nicht immer die fallführende Fachkraft sein, weil das Kind möglicherweise an anderer Stelle bei Fachkräften in Behandlung ist, die das Kind gesehen haben und die Gefährdung einschätzen können. Insofern begrüße ich, dass in dem Gesetz deutlich gesagt wird, dass – ich formuliere es einmal negativ – eine Gefahrenabschätzung ohne Inaugenscheinnahme durch eine Fachkraft nicht denkbar ist, wobei dazu gesagt werden muss, dass dies eigentlich schon guter Standard ist bzw. schon sein müsste. Aber es ist nicht schädlich, dies noch einmal zu betonen.

Man darf jedoch nicht immer nur an die Binnenstandards der Kinder- und Jugendhilfe denken. Ich kenne aus eigener Erfahrung zum Beispiel Fälle aus der Asylbewerberarbeit, wo plötzlich ein achtjähriges Mädchen aus dem Heim verschwindet. Wenn man dann zur Polizei geht und bittet, dieses Kind zu suchen, weil die Eltern dieses nicht zeigen, stärkt eine solche Pflicht, das Kind zu sehen, auch die Position der Kinder- und Jugendhilfe. Man sollte daher nicht immer nur aus einer Perspektiven denken, sondern auch darauf achten, welche Wirkungen solche Gesetze für die Kinder- und Jugendhilfe gegenüber anderen Partnern haben, in dem Falle zum Beispiel der Polizei. Mit solchen Formulierungen kann man Unwilligkeiten ein bisschen schneller überwinden, und dies ist vielleicht auch ein positiver Effekt.

Die Inaugenscheinnahme finde ich nach wie vor richtig und wichtig. Die Formulierung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Inaugenscheinnahme ganz Unterschiedliches heißen kann und dass es gerade bei kleinen Kindern nicht mit einer Inaugenscheinnahme getan ist, sondern diese unter Umständen im Tagesrhythmus geschehen muss, weil die Gefahr besteht, dass das Kind zum Beispiel verdurstet. So einen Fall gab es ja bereits. Bei älteren Kindern kann die Inaugenscheinnahme auch in größeren Abständen geschehen. Es reicht nach meiner Ansicht aus, gesetzlich festzuschreiben, dass die Inaugenscheinnahme wichtig ist und in der Regel durch eine Fachkraft stattfinden soll, aber dies sollte nicht für alle Altersgruppen oder Konstellationen durchdekliniert werden, da die gesamte Vielfalt von Einzelfällen kaum zu erfassen ist.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage zu § 2 Absatz 2 an Herrn Professor Fegert und Herrn Dr. Lüders. Sollen Berufsheimnisträger zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung befugt sein, personenbezogene Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form an eine Fachkraft zu übermitteln? Das ist ein Punkt, der zum Teil kritisch gesehen wird. Können Sie mir die Vorteile der Pseudonymisierung nennen und welche Nachteile hätte eine Regelung, die ausschließlich eine anonymisierte Form zuließe?

Herr Prof. Dr. **Jörg Fegert** (Universitätsklinikum Ulm): Das ist mehr eine technische Frage. Im Prinzip gibt es die anonyme Fallberatung jetzt schon. Sie ist in vielen Vernetzungszirkeln in den Kommunen vor Ort auch gute Praxis. Überall dort, wo die Fachkräfte gut zusammenarbeiten, gibt es auch eine anonyme Fallberatung. Insofern ist die Norm an dieser Stelle in gewisser Weise redundant. Wenn man ein Pseudonym statt einer Anonymisierung wählt – das ist übrigens immer etwas, wo man nach meiner Erfahrung als Mitglied einer Ethikkommission sehr kritisch darauf schaut – macht man das, um irgendwo eine Quellcodeliste zu haben und notfalls den Einzelfall auch reidentifizieren zu können. Es braucht im Prinzip einen Zweck für die Pseudonymisierung, damit man durch irgendeine Chiffre den realen Fall wieder auffinden kann, um zu sehen, wie sich etwas weiter entwickelt. In solchen Fällen macht eine Pseudonymisierung Sinn. Es stellt sich die Frage, ob so etwas nicht eigentlich schon Forschung ist, die von der Ethikkommission genehmigt werden müsste, und ob das von dem Gesetz gedeckt werden soll, obwohl wir auf der anderen Seite im Prinzip überhaupt kein Forschungsdatenschutz haben. Wenn wir zum Beispiel Daten zu Fehlern im Kinderschutz sammeln würden, könnte dies von der Staatsanwaltschaft jederzeit beschlagnahmt werden. Ich denke, da bräuchte man eine weitergehende Regelung. Insofern würde nach meiner Auffassung die Anonymisierung auch ausreichen.

Herr Dr. **Christian Lüders** (Deutsches Jugendinstitut): Ich teile die Einschätzung von Herrn Fegert. Wir haben in unserer Stellungnahme auf einem Punkt aus unserer Erfahrung in der Weiterbildungspraxis hingewiesen. Die Einführung der Bedingung, dass Daten vor Übermittlung an eine Fachkraft zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren sind, kann für kleinere Kommunen ein Problem darstellen, da Familien dort schnell aufgrund der Anzahl der Kinder oder bestimmter familiärer Merkmale erkannt werden können. In der Konsequenz hieße dies, dass die kleinen Jugendämter an diesen Fällen eigentlich nicht mehr arbeiten dürften, sondern es müsste irgendjemand anderes hinzugezogen werden. Das wäre ein praktisches Problem, das in der Umsetzung und auch in der Beratung bei den Fachkräften vor Ort zu massiver Verunsicherung führen würde. Dort wäre die Regel, wie sie jetzt formuliert ist, ein veritables Problem.

Abg. **Michael Noll** (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal kurz auf den § 86c SGB VIII und das Jugendamthopping zu sprechen kommen und Herrn Dr. Lange und Herrn Dr. Lüders fragen, ob die Konkretisierung bei der Fallübergabe wirklich Rechtsklarheit für die Beteiligten schafft.

Herr Dr. **Rudolf Lange** (Kreisgesundheitsamt Mettmann): Ich kann diese Frage nicht beantworten, da wir als Gesundheitsamt mit der Fallübergabe in diesem Zusammenhang weniger zu tun haben.

Herr Dr. **Christian Lüders** (Deutsches Jugendinstitut): Wir kennen Fälle, wo diese Fallübergabe nicht gut funktioniert hat. Das muss man ganz offen sagen, ohne den einzelnen Fachkräften einen Vorwurf zu machen. Das hat teilweise auch etwas mit verschiedenen strukturellen Rahmenbedingungen sowie den Unterschieden beim Aufbau der Informationssysteme sowie der Aktenführung in den Jugendämtern zu tun. Es gibt keine verbindlichen Standards, weshalb die Übergabe eines Falles an ein anderes Jugendamt für viele Fachkräfte richtig Arbeit bei der Dokumentation bedeutet. Das muss man sich klar machen. Insofern ist die Regelung, so wie sie jetzt vorgeschlagen ist, aus meiner Sicht zielführend, weil sie erst-

mals bestimmte Standards vorgibt, wie Akten zu übergeben sind. Dies wird nicht gerade auf viel Gegenliebe in den Jugendämtern stoßen, weil das für sie zusätzliche Arbeitsschritte bedeuten wird. Ich finde es auch sinnvoll, dass es zwischen der früheren fallführenden und der zukünftig zuständigen Kraft ein Gespräch geben soll, denn Informationen am Rande zu den Fällen sind immer wichtig, weil nicht alles genau in den Akten steht. Die Klarstellung ist auch hilfreich, weil sich die Fachkräfte auch gegenüber ihrer Leitung darauf berufen können, dass sie viel Energie in die Aufarbeitung eines Falles investieren müssen, damit der Kollege an einem anderen Ort daran weiterarbeiten kann. Insofern finde ich diese gesetzliche Regelung sinnvoll – mit der Einschränkung, dass das aus meiner Sicht zwar wünschenswerte, aber in der Praxis nicht immer so leicht realisierbare Übergabegespräch Probleme mit sich bringen dürfte. An dieser Stelle würde ich für eine etwas weniger verbindliche Formulierung plädieren.

Stellv. **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen damit zu den Fragen der Fraktion der FDP.

Abg. **Miriam Groß** (FDP): Vielen Dank. Herr Professor Salgo, Sie hatten davon gesprochen, dass Sie eine Befristung des Gesetzes für richtig halten würden. Was wäre hierfür ein sinnvoller zeitlicher Rahmen? Meine zweite Frage richtet sich an Frau Professor Oberloskamp. Wir haben in Augsburg das Problem, dass es im präventiven Bereich ein sehr gutes Projekt gibt, das daran scheitert, dass das Einwohnermeldeamt die Daten von Familien, die Kinder bekommen haben, nicht an das Jugendamt weitergeben darf. Auch der Landesdatenschutzbeauftragte hat damit große Schwierigkeiten. Sehen Sie eine Möglichkeit, durch so ein Gesetz zu Verbesserungen in diesem präventiven Bereich zu gelangen? Denn schon der Begriff Kinderschutzgesetz impliziert doch eigentlich, dass man den präventiven Charakter mit berücksichtigen muss.

Herr Prof. Dr. **Ludwig Salgo** (Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt): Die Frage ist nicht leicht zu beantworten. Man muss mit so einem Gesetz – das sagte ich gerade mit Blick auf § 8a SGB VIII – erst einmal einige Jahre Erfahrung haben und es dann evaluieren. Andererseits sollte der Zeitpunkt für eine Evaluation auch nicht zu lang gewählt werden. Fünf Jahre könnte vielleicht ein sinnvoller, von den Legislaturperioden unabhängiger Zeitrahmen sein. Dies würde schon im Vorfeld eine Dynamik entfalten, da man das Auslaufen des Gesetzes immer im Blick zu behalten hätte. Dann könnte man im konkreten Fall auch die bisher versäumte Evaluation zu § 8a SGB VIII und die Abstimmung mit den Bundesländern nachholen, da inzwischen auch einzelne Länderevaluationen vorliegen werden. Insofern könnten fünf Jahre eine Kompromisslinie darstellen, die weder zu kurz noch zu lang wäre. Ich will mich dabei aber nicht auf ein oder zwei Jahre festlegen.

Frau Prof. Dr. **Helga Oberloskamp** (Deutscher Juristinnenbund): Auch ich kann Ihre Frage nicht leicht beantworten. Wir kennen solche Meldepflichten gegenüber den Schulen, weil eine Schulpflicht besteht. In diesem Fall hat keiner Bedenken. Die Angebote der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, geschieht dagegen auf freiwilliger Basis. Von daher ist die Situation eine andere. Ich kann die Bedenken des Landesschutzbeauftragten daher schon in gewisser Weise nachvollziehen. Im Zusammenhang mit dem Kinderschutz ist über die Untersuchung von Kindern, die U-Untersuchungen, nachgedacht worden und wie eine Meldung dabei vonstatten gehen könnte. In einzelnen Ländern sind unterschiedliche Ansätze

dafür gefunden worden, wie man das machen kann. Ich weiß aber nicht, inwieweit man dies auf den Bereich des Anbietens von freiwilligen Leistungen übertragen könnte. Richtig vergleichbar scheint mir dies jedenfalls nicht zu sein. Insofern sehe ich da im Augenblick keine Lösung, aber vielleicht müsste man noch ein wenig weiter graben.

Abg. **Miriam Groß** (FDP): Ich habe noch zwei Fragen an Herrn Brößkamp. Sehen Sie momentan Bedarf an weitergehenden Möglichkeiten zum Coaching oder zur Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes? Ich könnte mir das jedenfalls vorstellen, denn in all diesen Bereichen, wo man mit so vielen menschlichen Dingen zu tun hat, droht man irgendwann auszubrennen und braucht entsprechende Hilfen. Ich weiß, dass es bereits einige gibt, aber sehen Sie da einen weitergehenden Bedarf? Sie haben vorhin darauf hingewiesen, dass es beim Kinderschutz nicht nur um kleine Kinder geht, deren Fälle häufig von den Medien aufgegriffen werden, sondern dass mehr als die Hälfte der betroffenen Kinder über sieben Jahre alt sind. Ich weiß auch, dass Kinder bis 18 Jahre als solche gelten. Müsste so ein Gesetz aus Gründen der Transparenz daher nicht Kinder- und Jugendschutzgesetz heißen?

Herr **Anselm Brößkamp** (Allgemeiner sozialer Dienst des Kreises Plön): Was die Frage der Fortbildung angeht, wäre es sicher vermessen zu behaupten, dass die Jugendhilfe hier keine Bedarfe mehr hätte. Ich denke, das Gegenteil ist der Fall. Aber dies trifft nicht nur auf die Jugendhilfe zu, sondern auch auf die angrenzenden Kooperationspartner. Wir brauchen beim Kinderschutz insgesamt mehr Fort- und Weiterbildungen sowie eine stärkere Verankerung von Kooperationen. Ich habe in meinem Eingangsstatement darauf hingewiesen, was wir im Bereich der Fortbildung getan haben. Für mich ist das ein laufender und dauerhafter Prozess, und ich kann für mich persönlich sagen, dass ich in meiner bisherigen Laufbahn noch nie so viel dazu gelernt habe wie bei der Kooperation zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe. Diesem Prozess müssen wir uns stellen. Denn nur wenn wir das tun, werden wir dem Kinderschutz auch gerecht werden können. Ihre zweite Frage ist eher eine des Vokabulars. Eine solche Umbenennung könnte man natürlich machen. Das wäre für mich aber kein Dogma, sondern eine Formulierungsfrage, die ich als eher sekundär bezeichnen würde.

Stellv. **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir gehen nun zu den Fragen der Fraktion DIE LINKE. über.

Abg. **Diana Golze** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Ich möchte noch einmal zurück an den Anfang der Diskussion kommen. Das vorliegende Kinderschutzgesetz ist in einer Situation entstanden, in der sehr viel über spektakuläre und furchtbare Fälle von getöteten Kindern geredet wurde und man schnell und möglichst einfach helfen und zeigen wollte, dass man etwas tut. Einige Zeit nachdem der Entwurf bereits vorlag, hat der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Kues in einer Pressemitteilung darauf hingewiesen, dass dieses Kinderschutzgesetz auch eine Schlussfolgerung aus dem 13. Kinder- und Jugendbericht sei, der sich mit Kindergesundheit befasst und eine Schlussfolgerung enthält, wonach mehr frühe Hilfen und Prävention notwendig seien. Ich möchte gerne Herrn Kohaupt und Frau Professor Thyen fragen, wo Sie innerhalb dieses Gesetzes Maßnahmen für frühe Hilfen sehen? Halten Sie diese für ausreichend oder welche weiteren Maßnahmen sollten nach Ihrer Ansicht vor dem gerade von mir umrissenen Hintergrund in solch einem Kinderschutzgesetz enthalten sein?

Herr **Georg Kohaupt** (BAG der Kinderschutz-Zentren): Ich habe sicher schon berufsbedingt eine Kinderschutzbrille auf, wobei ich nicht weiß, ob dies immer gut ist. Ich würde gern die frühen Hilfen ein wenig vom Kinderschutz trennen, auch wenn sie diesem dienen. Denn nach meiner Ansicht sollte es in einer schwierig gewordenen Welt einen allgemeinen Anspruch auf Unterstützung für Familien geben, der nicht nur anhand von Risikofaktoren für künftige Gefährdungen buchstabiert werden sollte. Ich sehe das auch beim Nationalen Zentrum Frühe Hilfen kritisch. Es ist mir zu sehr auf Prävention von Kindeswohlgefährdung statt auf die Förderung von Kindern in jungen Familien ausgerichtet.

Was man im Kinder- und Jugendhilferecht darüber hinaus tun könnte, wäre die Zuständigkeit auf vorgeburtliche Kinder auszuweiten. Im Berliner Kinderschutzgesetzentwurf, den ich ansonsten nicht so gelungen finde, ist dieser Gedanken enthalten. Die frühen Hilfen sind zudem im § 16 SGB VIII als Kann-Bestimmung formuliert – mit der Folge, dass Kommunen Angebote nur machen können, wenn Geld übrig ist. Im Moment sind die Geldflüsse in Meldesysteme – ich nehme das in Berlin sehr besorgt wahr – nicht sehr produktiv für den Kinderschutz, stattdessen sollte stärker in frühe Hilfen und in hilfeorientierte Jugendämter und in Zugänge investiert werden. Es fehlt auch eine Kampagne, die die betroffenen Kinder und Familien motiviert, sich von sich aus zu melden, statt gemeldet zu werden. Insgesamt halte ich das Kinderschutzgesetz nicht für einen guten Ort, um frühe Hilfen zu befördern, sondern ich würde dies gerne woanders verankert wissen.

Frau Prof. Dr. **Ute Thyen** (Universitätsklinikum Schleswig-Holstein): Ich sehe es auch so, dass innerhalb dieses Gesetzes kein Raum für primäre Prävention gegeben wurde. Das kann man auch so machen, denn wir haben ja das Problem, wie wir handeln sollen, wenn eine erhebliche Gefährdung erkannt wurde. Dies ist der Gegenstand dieses neuen Gesetzes. Ob man das ausreichend findet oder ob man wegen der vielen Landeskinderschutzgesetze lieber einen größeren Wurf anstreben sollte, darüber kann man unterschiedlicher Meinung sein.

Die frühen Hilfen werden sich nicht entflechten lassen, sie bewegen sich auch in einem Gesamtsystem der Förderung von gesundem Aufwachsen. Man kann es nicht so trennen, dass hier die Guten sind, die nur Kindergesundheit befördern, und in dem Moment, wo es etwas gruselig wird, die Jugendhilfe zuständig ist. Viele Stellungnahmen – gerade die von Herrn Brößkamp – haben gezeigt, dass dies ein komplexer, diskursiver Prozess ist, bei dem neben den Fachleuten auch die gesetzliche Krankenversicherung, die Gesundheitsförderung und die Ehrenamtlichen einbezogen werden müssen. Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen befindet sich in dem Diskurs darüber, was die Förderung von gesundem Aufwachsen in unserer Gesellschaft mit dem Erkennen von Risikolebenslagen zu tun hat. Aus der Debatte kommen wir nicht heraus. Das Jugendamt, auch Kinderärzte und andere, die mit Kindern und Familien arbeiten, müssen sich mit diesem Konfliktfeld auseinandersetzen. Was wir benötigen, sind eine genauere Begriffsbestimmung und klarere Grenzen der Fachgebiete. Mit einem Gesetz sollte daher geregelt werden, wer genau welche Aufgabe hat und wer wann zuständig ist. Denn wenn man nicht das Gefühl hätte, für alles verantwortlich zu sein, sondern auch Ansprechpartner zu haben, würden auch Kooperationen leicht-

ter. In dem vorliegenden Gesetzentwurf sind keine Maßnahmen für die Themen frühe Hilfen und Prävention enthalten. Wenn man dies jedoch wollte, müsste man den Gesetzentwurf viel größer aufziehen.

Abschließend möchte ich noch einmal die Bedeutung der Vernetzung zu SGB V, die Herr Fegert als einziger angesprochen hat, herausstreichen. Es ist für Ärzte im Gesundheitswesen absolut wichtig, das irgendwie in den Griff zu bekommen, denn mit der Gefahr der Meldung an die Krankenkassen können wir so nicht arbeiten und auch nicht kooperieren.

Stellv. **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen nun zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richten sich an Frau Göppert und an Herrn Lüders. Wir haben in dieser Anhörung von vielen Schwachstellen des Gesetzes gehört. Ich gehe daher davon aus, dass das Gesetz so nicht verabschiedet wird. Dennoch möchte ich Sie fragen, was nach Ihrer Einschätzung an zusätzlichen finanziellen Mitteln für die Jugendhilfe notwendig wäre, um den im Gesetz vorgesehenen Ansprüchen in den Bereichen Personal, Weiterbildung etc. nachzukommen? Denn wir können zwar hier beschließen was wir wollen und in das Gesetz „ohne finanziellen Mehraufwand“ hineinschreiben, aber umsetzen können wir ein solches Bundesgesetz nur mit Hilfe der Kommunen. Jede und jeder, die/der sich in der Jugendhilfe auskennt, weiß, dass ein solches Gesetz vor Ort mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist. Deshalb interessiert mich, ob man jetzt schon beziffern kann, welche Ausgaben das Gesetz nach sich ziehen würde.

Frau **Verena Göppert** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Eine ähnliche Frage war vorhin schon gestellt worden. Man kann die Frage nach den entstehenden Mehrkosten zu diesem Zeitpunkt nicht auf Heller und Pfening genau beziffern. Aber es ist offensichtlich, dass eine Erhöhung der Anzahl der Hausbesuche nur mit mehr Personal machbar sein wird. Wenn wir viel mehr Meldungen bekommen, weil die Berufsheimnisträger und sonstigen Personen damit überfordert sind, eine richtige Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und sie sich deshalb vermehrt unmittelbar an das Jugendamt wenden, wird auch dies nicht ohne entsprechenden Personalmehraufwand zu bewältigen sein. Wir bekommen schon jetzt wegen der höheren Verbindlichkeit bei Vorsorgeuntersuchungen mehr Meldungen über Familien, die diese Vorsorgeuntersuchungen nicht wahrnehmen. Diese müssen entsprechend bearbeitet und daraufhin geprüft werden, ob Maßnahmen der Jugendhilfe erforderlich sind. Auch dies ist schon derzeit nur mit entsprechendem personellem Mehraufwand zu bewerkstelligen.

Herr Dr. **Christian Lüders** (Deutsches Jugendinstitut): Wenn Frau Göppert die Mehrkosten schon nicht beziffern kann, kann ich dies erst recht nicht. Ich würde gern auf zwei Dinge zusätzlich aufmerksam machen: Zum einen muss man sich darüber im Klaren sein, dass sehr viele Projekte, die jetzt schon nach § 8a im Bereich der frühen Hilfen angestoßen worden sind, auf Modellfinanzierungen basieren, die in Kürze auslaufen. Wenn wir nicht wollen, dass das in den letzten Jahren dort Entstandene sich in Nichts auflöst, ist zu überlegen, wie die Modellprojekte in eine Regelförderung überführt werden können. Ich weiß nicht, wie das überall geschehen soll. Nun könnte man natürlich sagen, dass sich nicht jedes Mo-

dellprojekt bewährt hat und deswegen nicht automatisch weitergeführt werden muss, aber an vielen Stellen sind Strukturen – etwa in Form von Runden Tischen und ähnlichen Dingen – geschaffen worden, die sich lohnen, weitergeführt zu werden. Die Kommunen stehen damit jedoch vor einer großen Herausforderung.

Zum anderen sind frühe Hilfen und frühe Förderung ohne Zweifel wichtige Themen. Als Jugendforscher bedauere ich es jedoch, dass es in den Jugendämtern eine Akzentverschiebung auf die immer früheren Jahre gibt mit dem Effekt, dass dies auf Kosten der Angebote für Jugendliche geht, vor allen Dingen diejenigen, die nicht Pflicht sind. Dies ist aus Sicht der Jugendämter auch nachvollziehbar, da sie nur begrenzte Ressourcen zur Verfügung haben. Aber aus jugendpolitischer Sicht ist diese Entwicklung sehr unerfreulich.

Abg. **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Abschließend habe ich eine Frage an Frau Katzenstein. Glauben Sie, dass man sich durch eine weitere intensive Betrachtung und Auslegung des § 8a SGB VIII einzelne Teile des jetzt neu vorliegenden Gesetzentwurfs sparen könnte?

Frau **Henriette Katzenstein** (DIJuF e. V.): Ich glaube, es ist deutlich geworden, dass ich der Ansicht bin, dass der vorliegende Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form nicht zur Reife gekommen ist. Ich glaube nicht, dass die Kooperationsaspekte im § 8a voll abgedeckt sind, aber die Teile des Gesetzes, die sich an die Jugendämter richten, halte ich tatsächlich hier für abgedeckt. In einem Punkt möchte ich Frau Thyen und vor allem Herrn Kohaupt ein wenig widersprechen. Was der § 8a im Bereich des Kinderschutzes anbietet, wird zum Beispiel von Kindertagesstätten sehr gut auch auf den Graubereich übertragen. Ich wünschte mir, es würde ein Kinderschutzgesetz mit Vorgaben für die tatsächlich vorhandenen fließenden Übergänge zwischen früher Förderung und der besseren Wahrnehmung von Risiken geschaffen und nicht ein scharf abgegrenztes Kinderschutzgesetz, das nur Fälle in Hochrisikofamilien erfasst.

Stellv. **Vorsitzende**: Damit sind wir am Ende der Befragung. Ich danke allen Sachverständigen herzlich für Ihre präzisen Antworten. Wir werden die Ergebnisse dieser Anhörung sicherlich im Ausschuss weiter besprechen und dann sehen, wie es weitergeht. Vielen Dank und kommen Sie gut nach Hause.

Schluss der Sitzung: 17:20 Uhr

Kerstin Griese, MdB

Vorsitzende

Ekin Deligöz, MdB

Stellv. Vorsitzende